

 <p>Regionaler Flächennutzungsplan Städteregion Ruhr</p>	<p>öffentliche Vorlage für den verfahrensbegleitenden Ausschuss zum Regionalen Flächennutzungsplan der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhau- sen</p>	
	<p>lfd. Nummer</p> <p>002</p>	<p>Jahr</p> <p>2022</p>
<p>Sitzungstermin:</p>	<p>28.01.2022</p>	
<p>Vorlage zur:</p>	<p>Beratung/Empfehlung</p>	
<p>Beratungsgegenstand:</p>		
<p>Teilungsbeschluss für das Änderungsverfahren 03 BO (Berliner Straße / Ottostraße) und Auslegungsbeschluss für das Änderungsverfahren 03a BO (Berliner Straße) zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP)</p>		
<p>Der Ausschuss empfiehlt den Räten der beteiligten Städte folgenden Beschluss zu fassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Rat der Stadt <Name> beschließt, das Plangebiet der Änderung 03 BO (Berliner Straße / Ottostraße) in die beiden Verfahren 03a BO (Berliner Straße) und 03b BO (Berliner Straße / Ottostraße) aufzuteilen. 2. Der Rat der Stadt <Name> nimmt die Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anregungen und diesbezügliche Stellungnahmen der Verwaltung) zur Kenntnis. 3. Der Rat der Stadt <Name> beschließt die öffentliche Auslegung und Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfs für das Änderungsverfahren zum RFNP 03a BO (Berliner Straße). 		
<p>Anlagen: Entwurf einer gemeinsamen Ratsvorlage RFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr – Teilungsbeschluss für das Änderungsverfahren 03 BO (Berliner Straße / Ottostraße) und Auslegungsbeschluss für das Änderungsverfahren 03a BO (Berliner Straße)</p>		
<p>Datum: 10.01.2022</p>	<p>gez.: Harter</p>	

Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen:

Teilungsbeschluss für das Änderungsverfahren 03 BO (Berliner Straße / Ottostraße) und Auslegungsbeschluss für das Änderungsverfahren 03a BO (Berliner Straße) in Bochum

Beschlusstext

1. Der Rat der Stadt <Name> beschließt, das Plangebiet der Änderung 03 BO (Berliner Straße / Ottostraße) in die beiden Verfahren 03a BO (Berliner Straße) und 03b BO (Berliner Straße / Ottostraße) aufzuteilen.
2. Der Rat der Stadt <Name> nimmt die Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anregungen und diesbezügliche Stellungnahmen der Verwaltung) zur Kenntnis.
3. Der Rat der Stadt <Name> beschließt die öffentliche Auslegung und Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfs für das Änderungsverfahren zum RFNP 03a BO (Berliner Straße).

Sachverhaltsdarstellung

Der Rat der Stadt <Name> hat am <Datum; Monat ausschreiben> nach Vorberatung im verfahrensbegleitenden Ausschuss RFNP am 23. September 2016 die Aufstellung des Änderungsverfahrens 03 BO (Berliner Straße / Ottostraße) beschlossen. Auf Grundlage der gleichlautenden Ratsbeschlüsse wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Zeitraum vom 23. Januar bis 23. Februar 2017 durchgeführt.

Das bisherige Änderungsverfahren gliederte sich in drei Teile, für die seinerzeit die folgenden Zielsetzungen verfolgt wurden:

Teil I: Erweiterter Bereich des ehemaligen Aquella-Geländes westlich der Berliner Straße, nördlich der A 40.

Zielsetzung: Nutzung dieses Areals als Standort für großflächigen Einzelhandel (Bau-/ Gartenmärkte) gemäß Masterplan Einzelhandel der Stadt Bochum.

Darstellungsänderung: Von „Gewerbliche Bauflächen“ / „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ in „Sonderbauflächen - Sondergebiet, Großflächiger Einzelhandel – Bau-/Gartenmarkt“.

Teil II: Bereich zwischen A 40 und Ottostraße westlich der A 40-Abfahrt (Am Brunnenhof).

Zielsetzung: Langfristige Umstellung der vorhandenen großflächigen Einzelhandelsnutzung auf nicht zentrenrelevanten großflächigen Einzelhandel gemäß Masterplan Einzelhandel der Stadt Bochum.

Darstellungsänderung: Von „Sonderbauflächen - Sondergebiet, Großflächiger Einzelhandel“ und „Gewerbliche Bauflächen“ / „Allgemeine Siedlungsbereiche“ in „Sonderbauflächen - Sondergebiet, Großflächiger Einzelhandel – nicht zentrenrelevant“.

Teil III: Teilbereiche der Gewerbegebiete Wattenscheid West und Fröhliche Morgensonne im Kreuzungsbereich Berliner Straße / Wilhelm-Leithe-Weg / Friedrich-Lueg-Straße

Zielsetzung: Langfristige Umnutzung von Einzelhandel in Gewerbe.

Darstellungsänderung: Von „Sonderbauflächen - Sondergebiet, Großflächiger Einzelhandel“ in „Gewerbliche Bauflächen“ / „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ gemäß Masterplan Einzelhandel der Stadt Bochum.

An der Rücknahme der im Teil III dargestellten bzw. festgelegten Sonderbaufläche / dem Sondergebiet großflächiger Einzelhandel besteht nach wie vor großes Interesse, das sich unmittelbar aus den Zielsetzungen des Masterplans Einzelhandel Bochum (zuletzt 2017 als „Nachjustierung 2017“ politisch beschlossen) ableitet. Der Masterplan Einzelhandel hatte in diesem Bereich ursprünglich einen Sonderstandort vorgesehen, der in den RFNP als „Sonderbauflächen“ bzw. „Sondergebiet – Großflächiger Einzelhandel“ übernommen wurde.

Seit der Fortschreibung des Masterplan Einzelhandel 2012 ist in diesem Bereich kein Sonderstandort mehr vorgesehen, vor diesem Hintergrund soll der RFNP an den Masterplan Einzelhandel angepasst werden. Das aktuelle Erfordernis, für diesen Teil das Änderungsverfahren nun abzuschließen, ergibt sich aus Gründen der Rechtssicherheit für einen neu aufzustellenden Bebauungsplan. Vor diesem Hintergrund sollen die Darstellung / Festlegung von „Sonderbauflächen - Sondergebiet, Großflächiger Einzelhandel“ / „ASB für zweckgebundene Nutzungen“ in „Gewerbliche Bauflächen“ / „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ geändert werden.

Demgegenüber wird die Fortführung des Änderungsverfahrens des RFNP in den bisherigen Teilen I und II als nicht dringlich eingestuft, so dass hier zunächst das Inkrafttreten des Regionalplans Ruhr abgewartet und das Verfahren danach fortgesetzt werden soll.

Aus diesen Gründen soll das RFNP-Änderungsverfahren 03 BO geteilt werden in die beiden Verfahren:

- „03a BO – Berliner Straße“ und
- „03b BO – Berliner Straße / Ottostraße“.

Bestandteil des nun mit der öffentlichen Auslegung / förmlichen Beteiligung weiterzuführenden Änderungsverfahrens „03a BO – Berliner Straße“ ist der ehemalige Teil III. Die Planungsziele und -inhalte haben sich auf Grundlage der frühzeitigen Beteiligung nicht grundlegend geändert.

Weiteres Verfahren

Die öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats erfolgt für das Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 13 und § 41 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW). Für eine Verlängerung der Regelfrist liegt kein wichtiger Grund vor (Planverfahren ohne besondere Komplexität).

Die Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für die Dauer eines Monats erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 13 und § 41 LPIG NRW sowie § 33 der Verordnung zur Durchführung des LPIG. Nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens wird die Planänderung zum abschließenden Feststellungsbeschluss erneut in die Gremien der beteiligten Städte eingebracht und im Anschluss zur Genehmigung bei der Landesplanungsbehörde eingereicht.

Anlagen

- Änderungsplan Entwurf
- Begründungsentwurf mit Umweltbericht sowie
- synoptische Darstellung der in der Beteiligung vorgebrachten Anregungen und der Stellungnahmen der Verwaltung

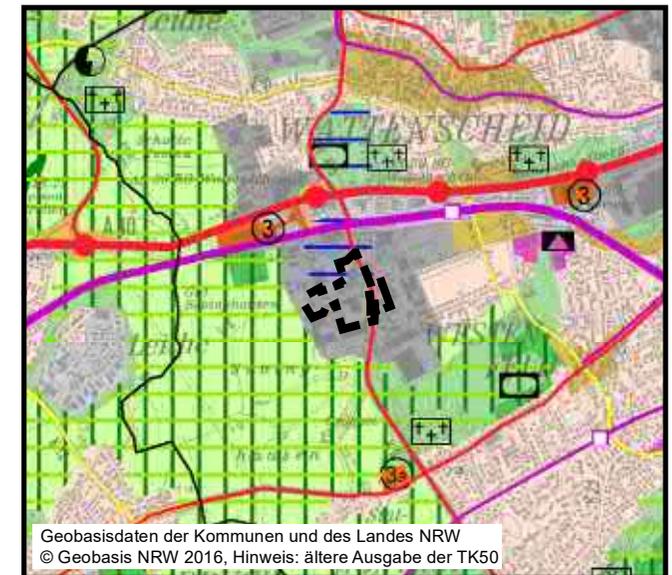
Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Nr. 03a BO (Berliner Straße)



Originaldarstellung
in 1: 50.000



Plankarte Alt:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB

gemäß Anlage 3 zur LPIG DVO

 Sonderbauflächen

ASB für zweckgebundene Nutzungen

 Sondergebiet, Großflächiger Einzelhandel

 Grundwasser- und Gewässerschutz (Zone I - IIIA)

 Geltungsbereich

Plankarte Neu:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB

gemäß Anlage 3 zur LPIG DVO

 Gewerbliche Bauflächen

Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

 Geltungsbereich

RFNP-Änderung 03a BO – Berliner Straße – (Entwurf)

Teil A: Begründung

1	Anlass und Erfordernis der Änderung	2
2	Planungsrechtliche Vorgaben	3
2.1	Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)	3
2.2	Vorgaben des Regionalplans Ruhr	6
2.3	Vorgaben des RFNP	6
2.4	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	7
2.5	Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes	8
2.6	Bebauungsplanung	8
2.7	Sonstige informelle Planungen	8
2.7.1	Kommunaler Masterplan Einzelhandel Bochum	8
2.7.2	Strategische Umweltplanung (StrUP)	9
3	Gegenstand der Änderung	9
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	9
3.2	Änderung der zeichnerischen Festlegung / Darstellung	9
3.3	Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP	9
3.4	Bedarfsnachweis	9
3.5	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	10
4	Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien	10
4.1	Immissionsschutz	10
4.2	Artenschutz	11
4.3	Altlastenverdachtsflächen	11
5	Sonstige Belange	11
5.1	Bergbau	11
5.2	Bodendenkmalpflege	11
5.3	Bodenschutzklausel	12
5.4	Klimaschutzklausel	12
5.5	Seveso III	12
5.6	Grundwasser- und Gewässerschutz	12
5.7	Verbandsgrünflächen	12
5.8	Verkehr	12
6	Verfahrensablauf	12
6.1	Bisheriges Verfahren / Verfahrensschritte	12
6.2	Einvernehmen des RVR	13
6.3	Umgang mit den Stellungnahmen	13
6.4	Weiteres Verfahren	13
7	Flächenbilanz / Monitoring	13

Stand: November 2021

Teil B: Umweltbericht

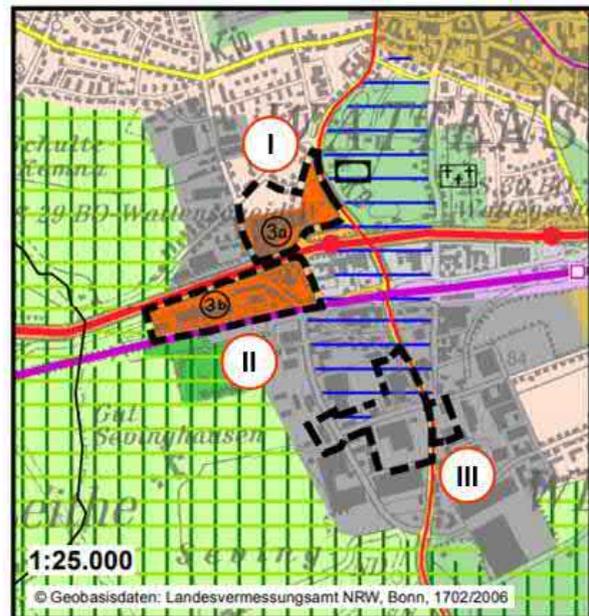
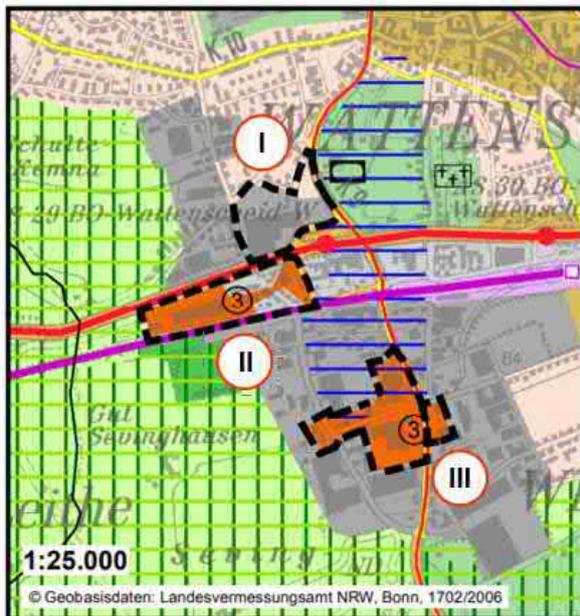
Teil A: Begründung

1 Anlass und Erfordernis der Änderung

Das ursprüngliche Änderungsverfahren 03 BO – Berliner Straße – ist bereits 2010 eingeleitet worden. Der Geltungsbereich dieses Änderungsverfahrens war identisch mit dem jetzigen Geltungsbereich des Verfahrens 03a BO Berliner Straße. Er umfasst zusammenhängende Sonderbauflächen – Sondergebiete, Großflächiger Einzelhandel – / Allgemeine Siedlungsgebiete für zweckgebundene Nutzungen in den Gewerbegebieten Wattenscheid West und Fröhliche Morgensonne im Stadtbezirk Bochum-Wattenscheid. Intention des Änderungsverfahrens war es, den Sonderstandort an dieser Stelle entsprechend der Zielsetzungen des damals in Fortschreibung befindlichen Masterplans Einzelhandel aufzugeben, um die Flächen wieder für gewerbliche Nutzungen zugänglich zu machen.

Nach den Beschlüssen der Fortschreibung des Masterplans Einzelhandel durch den Rat der Stadt Bochum im Jahr 2013 und 2017 zeichneten sich weitere Anpassungserfordernisse des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) ab. Darüber hinaus sollte der Änderungsbereich erweitert werden, um u.a. einen Standort für Bau-/ Gartenmärkte zu schaffen. Dies führte zu einer Vergrößerung des Geltungsbereiches und Neubezeichnung des Verfahrens 2017 mit der neuen Bezeichnung 03 BO – Berliner Straße / Ottostraße.

Das Änderungsverfahren gliederte sich fortan in drei Teile, für die seinerzeit die folgenden Zielsetzungen verfolgt wurden:



Teil I: Erweiterter Bereich des ehemaligen Aquella-Geländes westlich der Berliner Straße, nördlich der A 40.

Zielsetzung: Nutzung dieses Areals als Standort für großflächigen Einzelhandel (Bau-/ Gartenmärkte) gemäß Masterplan Einzelhandel der Stadt Bochum.

Darstellungsänderung: Von „Gewerbliche Bauflächen“ / „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ in „Sonderbauflächen - Sondergebiet, Großflächiger Einzelhandel – Bau-/Gartenmarkt“.

Teil II: Bereich zwischen A 40 und Ottostraße westlich der A 40-Abfahrt (Am Brunnenhof).

Zielsetzung: Langfristige Umstellung der vorhandenen großflächigen Einzelhandelsnutzung auf nicht zentrenrelevanten großflächigen Einzelhandel gemäß Masterplan Einzelhandel der Stadt Bochum.

Darstellungsänderung: Von „Sonderbauflächen - Sondergebiet, Großflächiger Einzelhandel“ und „Gewerbliche Bauflächen“ / „Allgemeine Siedlungsbereiche“ in „Sonderbauflächen - Sondergebiet, Großflächiger Einzelhandel – nicht zentrenrelevant“.

Teil III: Teilbereiche der Gewerbegebiete Wattenscheid West und Fröhliche Morgensonne im Kreuzungsbereich Berliner Straße / Wilhelm-Leithe-Weg / Friedrich-Lueg-Straße

Zielsetzung: Langfristige Umnutzung von Einzelhandel in Gewerbe.

Darstellungsänderung: Von „Sonderbauflächen - Sondergebiet, Großflächiger Einzelhandel“ in „Gewerbliche Bauflächen“ / „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ gemäß Masterplan Einzelhandel der Stadt Bochum.

An der Rücknahme der im Teil III dargestellten bzw. festgelegten Sonderbaufläche / dem Sondergebiet großflächiger Einzelhandel besteht nach wie vor großes Interesse, das sich unmittelbar aus den Zielsetzungen des Masterplans Einzelhandel Bochum (zuletzt 2017 als „Nachjustierung 2017“ politisch beschlossen) ableitet. Der Masterplan Einzelhandel hatte in diesem Bereich ursprünglich einen Sonderstandort vorgesehen, der in den RFNP als „Sonderbauflächen“ bzw. „Sondergebiet – Großflächiger Einzelhandel“ übernommen wurde.

Seit der Fortschreibung des Masterplan Einzelhandel 2012 ist in diesem Bereich kein Sonderstandort mehr vorgesehen, vor diesem Hintergrund soll der RFNP an den Masterplan Einzelhandel angepasst werden. Das aktuelle Erfordernis, für diesen Teil das Änderungsverfahren nun abzuschließen, ergibt sich aus Gründen der Rechtssicherheit für einen neu aufzustellenden Bebauungsplan. Vor diesem Hintergrund sollen die Darstellung / Festlegung von „Sonderbauflächen - Sondergebiet, Großflächiger Einzelhandel“ / „ASB für zweckgebundene Nutzungen“ in „Gewerbliche Bauflächen“ / „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ geändert werden.

Demgegenüber wird die Fortführung des Änderungsverfahrens des RFNP in den bisherigen Teilen I und II als nicht dringlich eingestuft, so dass hier zunächst das Inkrafttreten des Regionalplans Ruhr abgewartet und das Verfahren danach fortgesetzt werden soll.

Aus diesen Gründen soll das RFNP-Änderungsverfahren 03 BO geteilt werden in die beiden Verfahren:

- „03a BO – Berliner Straße“ und
- „03b BO – Berliner Straße / Ottostraße“.

Bestandteil des nun mit der öffentlichen Auslegung / förmlichen Beteiligung weiterzuführenden Änderungsverfahrens „03a BO – Berliner Straße“ ist der ehemalige Teil III. Die Planungsziele und -inhalte haben sich auf Grundlage der frühzeitigen Beteiligung nicht grundlegend geändert.

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)

Der LEP ist am 08.02.2017 in Kraft getreten. Er wurde geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 06.08.2019 in Kraft getreten ist.

Für den Geltungsbereich der RFNP-Änderung enthält der LEP in seinem zeichnerischen Teil keine Festlegungen. Nachrichtlich ist im zeichnerischen Teil des LEP der RFNP-Änderungsbereich dem Siedlungsraum zugewiesen.

Darüber hinaus sind für die Änderung insbesondere die folgenden textlichen Ziele bzw. Grundsätze zu beachten:

6.1-3 Grundsatz Leitbild "dezentrale Konzentration"

Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der "dezentralen Konzentration" entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.

6.1-5 Grundsatz Leitbild "nachhaltige europäische Stadt"

Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der "nachhaltigen europäischen Stadt" kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen.

Die großräumige Siedlungsstruktur in Nordrhein-Westfalen ist auf kommunaler Ebene mit einer Konzentration auf kompakte Siedlungsbereiche zu verknüpfen. Diese RFNP-Änderung sichert die Nutzung bereits bebauter Flächen im Siedlungszusammenhang für gewerbliche Zwecke. Die bestehende kompakte Siedlungsstruktur wird erhalten. Darüber hinaus wird durch den Ausschluss des großflächigen Einzelhandels zur Stärkung der Zentren beigetragen. Dies leistet einen Beitrag zu einer kleinteiligen Mischung von Wohnen, Bildung und Versorgung in den zentralen Versorgungsbereichen. Hierdurch wird die Lebensqualität verbessert und ein Beitrag zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens geleistet.

6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung

Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.

Mit der vorliegenden Planung soll die gewerbliche Nutzung eines bereits bebauten Bereiches gefördert werden. Hierdurch wird ein Beitrag zur Vermeidung einer weiteren Inanspruchnahme von unbebauten Flächen im Außenbereich geleistet. Dem o.g. Grundsatz wird somit entsprochen.

6.1-7 Grundsatz Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen.

Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.

Der Änderungsbereich ist bereits nahezu vollständig mit Gebäuden, Zufahrten und Stellplätzen bebaut, die nach den jeweils geltenden Regelungen z.B. der Energieeinsparverordnung (EnEV) errichtet wurden. Bei weiteren Planungen können weitere Maßnahmen zur Energie- und Ressourceneffizienz umgesetzt werden. Hinweise hierzu enthält u.a. das Energie- und Klimaschutzkonzept Bochum 2030, das die Stadt Bochum gemeinsam mit der Stadtwerke Bochum Holding GmbH und zahlreichen Akteuren aus dem Bereich Klimaschutz entwickelt hat.

6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten

Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.

Die Planänderung dient der Sicherung eines bereits an das bestehende Infrastrukturnetz angeschlossenen Standortes für eine gewerbliche Nutzung. Neuen Infrastruktur- oder Infrastrukturfolgekosten entstehen nicht. Dem o.g. Grundsatz wird entsprochen.

6.2-2 Grundsatz Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs

Vorhandene Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden.

Die S-Bahnhaltestelle Bahnhof Wattenscheid der S-Bahnlinie S1 ist in ca. 950 m Entfernung fußläufig zu erreichen. Die S-Bahnlinie 1 verkehrt von Dortmund Hbf u.a. über Bochum Hbf. und Essen Hbf. nach Solingen Hbf. Der Änderungsbereich ist damit sowohl an den Schienenpersonennahverkehr als auch an das Schienenfernverkehrsnetz angebunden.

Darüber hinaus wird der Änderungsbereich durch die Buslinie 386 mit verschiedenen Haltestellen innerhalb bzw. in unmittelbarer Nachbarschaft des Gebietes bedient, von denen die S-Bahnhaltestelle Bahnhof Wattenscheid in 2 – 3 Minuten Fahrtzeit erreicht wird. Dem o.g. Grundsatz wird entsprochen.

6.3-1 Ziel Flächenangebot

„Für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ist in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern.“

6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. [...]

Durch die Planänderung wird ein zusammenhängendes Gewerbegebiet geschaffen und eine gewerbliche Nutzung durch den Ausschluss der Konkurrenz durch großflächige Einzelhandelsbetriebe gefördert. Hierdurch wird ein Beitrag dazu geleistet, dem Mangel an Gewerbeflächen entgegenzuwirken. Die vorliegende Änderung entspricht somit diesen Zielen der Raumordnung.

6.5-1 Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen

Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung dürfen nur in regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden.

Das bisherige Sondergebiet 3, Großflächiger Einzelhandel, ist regionalplanerisch dem allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) zugeordnet. Es ist aber umgeben von einem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen, in dem gem. o.g. Ziel des LEP Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung nicht dargestellt und festgesetzt werden dürfen. Darüber hinaus ist auch gem. den Grundsätzen und Zielen des 2013 beschlossenen und 2017 nachjustierten Masterplans Einzelhandel an dieser Stelle kein großflächiger Einzelhandel und kein zentrenrelevanter Einzelhandel vorgesehen. Die vorliegende Änderung entspricht somit diesem Ziel der Raumordnung.

6.5-9 Grundsatz Regionale Einzelhandelskonzepte

Regionale Einzelhandelskonzepte sind bei der Aufstellung und Änderung von Regionalplänen in die Abwägung einzustellen.

Gem. Regionalem Einzelhandelskonzept für das östliche Ruhrgebiet und angrenzende Bereiche 2019 (REHK) bedarf es hinsichtlich einer nachhaltigen Umsetzung der Ziele und Steuerungsregeln des REHK einer konsequenten Anwendung des bauleitplanerischen Instrumentariums bei der Steuerung des nahversorgungsrelevanten, zentrenrelevanten und nicht-zentrenrelevanten Einzelhandels. Insbesondere Festsetzungen zur Steuerung des Einzelhandels im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen) dienen einer zielgerichteten Sicherung und Stärkung zentraler Versorgungsbereiche. Dazu gehören insbesondere der Ausschluss von (vor allem nahversorgungs- und zentrenrelevantem) Einzelhandel in Gewerbegebieten sowie die Begrenzung zentrenrelevanter Randsortimente bei großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten.

Mit der vorliegenden RFNP-Änderung werden die Voraussetzungen für die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes geschaffen. Dem o.g. Grundsatz wird damit entsprochen.

7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz:

Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Der Änderungsbereich ist baulich vorgeplant und weitestgehend versiegelt. Daher handelt es sich lediglich um die Überplanung einer bereits bebauten Fläche. Die vorliegende Planung entspricht damit dem o.g. Grundsatz.

2.2 Vorgaben des Regionalplans Ruhr

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) hat am 06.07.2018 den Beschluss zur Aufstellung eines neuen Regionalplanes für die gesamte Metropole Ruhr gefasst. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans stellen somit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz ebenfalls sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar und sind bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen. Der ursprüngliche Entwurf liegt zwischenzeitlich in einer überarbeiteten Fassung vor, die im September 2021 in die Verbandsgremien eingebracht wurde.

Beide Entwurfsfassungen des Regionalplans Ruhr legen im zeichnerischen Teil für den Änderungsbereich gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) fest. In beiden Entwurfsfassungen des Regionalplans Ruhr stehen textliche Ziele der geplanten RFNP-Änderung nicht entgegen. Die Planung entspricht somit den in Aufstellung befindlichen Vorgaben des Regionalplans Ruhr.

2.3 Vorgaben des RFNP

Für die Planung relevante textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung des RFNP sind insbesondere folgende:

Ziel 2: „Angemessenes Angebot an Siedlungsflächen vorhalten, Konzentration der Siedlungsentwicklung durch Innenentwicklung vor Außenentwicklung

(1) Dem Leitbild einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist gerecht zu werden, indem ein ausreichendes Angebot an Siedlungsflächen (Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen) in freiraumschonender und umweltverträglicher Form vorgehalten wird.

(2) *Die Siedlungsentwicklung ist auf die dargestellten Siedlungsbereiche zu konzentrieren. Die Möglichkeiten der Innenentwicklung, der Wiedernutzung von Flächen oder des Flächentausches sind dabei vorrangig in Anspruch zu nehmen. (...)*“

Ziel 6: „Wirtschaftsflächenangebot

Im Plangebiet ist ein bedarfsgerechtes, differenziertes Angebot an Wirtschaftsflächen vorzuhalten. Bei Neuplanungen ist darauf zu achten, dass keine neuen Nutzungskonflikte entstehen.“

Grundsatz 9: „Wirtschaftsflächenangebot

(1) [...]

(2) *Bereits bestehende Gewerbe- und Industriestandorte sollen in ihrem Bestand gesichert und gepflegt werden. Den ansässigen Gewerbe- und Industriebetrieben sollen Spielräume zur Weiterentwicklung eingeräumt und entsprechend der bestehenden Wirtschaftsstruktur vorhandene Arbeitsplätze im Bestand gesichert sowie zusätzliche zukunftsfähige Arbeitsplätze geschaffen werden. [...].“*

Ziel 8: „Gewerbliche Bauflächen/GIB

In den gewerblichen Bauflächen/GIB sind insbesondere erheblich belästigende Betriebe unterzubringen, soweit dies unter dem Gesichtspunkt des Immissionsschutzes möglich ist.“

Durch die Planänderung wird ein zusammenhängendes Gewerbegebiet geschaffen und eine gewerbliche Nutzung durch den Ausschluss vor der Konkurrenz von großflächigen Einzelhandelsbetrieben geschützt. Hierdurch soll dem Mangel an Gewerbeflächen entgegengewirkt werden. Die vorliegende Änderung entspricht somit diesen Zielen bzw. Grundsätzen der Raumordnung.

Grundsatz 14: Schutz der Zentren

Die städtischen Zentren sollen in ihrer Funktion geschützt sowie in ihrer Unverwechselbarkeit erhalten und gestärkt werden.

Grundsatz 16: „Planungsrechtliche Sicherung zentraler Versorgungsbereiche

Die Kommunen sollen von den planungsrechtlichen Möglichkeiten zur Sicherung zentraler Versorgungsbereiche aktiv Gebrauch machen.“

Durch die RFNP-Änderung werden die Voraussetzungen für einen Ausschluss neuer großflächiger Einzelhandelsnutzungen an diesem Standort geschaffen. Hierdurch werden die Zentren und zentralen Versorgungsbereiche geschützt und die Voraussetzungen für eine geordnete Einzelhandelsentwicklung im Sinne des Masterplans Einzelhandel geschaffen. Die vorliegende Änderung entspricht somit den o.g. Grundsätzen der Raumordnung.

2.4 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Im Regelfall ist nach § 34 LPlG für Flächennutzungspläne bzw. Flächennutzungsplanänderungen und für nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne ein landesplanerisches Anpassungsverfahren durchzuführen. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung hat die Gemeinde dazu bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich vorliegen. Der Regionalplan und damit auch der regionalplanerische Inhalt des RFNP, den die Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung festlegt, nehmen hingegen nicht am landesplanerischen Zielanpassungsverfahren teil.

Für die bauleitplanerischen Inhalte des RFNP ist nach Auffassung des RVR als Regionalplanungsbehörde ebenfalls kein landesplanerisches Ziellanpassungsverfahren erforderlich. Der RVR ist am Verfahren beteiligt, da er sein Einvernehmen herstellen muss (siehe auch 6.2). Des Weiteren ist eine Genehmigung der RFNP-Änderung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich, so dass eine Prüfung der landesplanungsrechtlichen Belange sichergestellt ist (s. 6.4).

2.5 Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan Bochum West enthält für den Änderungsbereich keine Darstellungen oder Festsetzungen.

2.6 Bebauungsplanung

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 655 „Gewerbepark Wattenscheid West“, der am 21.02.2004 rechtswirksam wurde. Dieser Bebauungsplan setzt für den RFNP-Änderungsbereich Gewerbegebiete fest.

Darüber hinaus wurde für diesen Bereich die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes Nr. 888 „Gewerbepark Wattenscheid West“ mit den folgenden Zielsetzungen beschlossen:

- Sicherung bestehender gewerblicher Flächen im Plangebiet
- Steuerung des Einzelhandels im Sinne des Masterplans Einzelhandel
- Bewältigung von Immissionskonflikten zwischen Gewerbe und Wohnnutzungen

Das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 888 läuft prinzipiell parallel zum Verfahren der RFNP-Änderung.

2.7 Sonstige informelle Planungen

2.7.1 Kommunalen Masterplan Einzelhandel Bochum

Vor dem Hintergrund der Entwicklungen und strukturellen Veränderungen im Einzelhandel hat der Rat der Stadt Bochum im Jahr 2006 den Masterplan Einzelhandel beschlossen. 2012 wurden die Inhalte an die aktuellen Entwicklungen angepasst und neue Ziele formuliert. Auch diese Fortschreibung sowie zuletzt eine erneute Nachjustierung 2017 wurden vom Rat der Stadt Bochum als Steuerungsinstrument für die Einzelhandelsentwicklung innerhalb des Stadtgebietes beschlossen. Das Konzept dient dem Schutz und der Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche und sorgt für eine ausgewogene Versorgungsstruktur. Der Masterplan definiert Ziele und Grundsätze für die räumliche Steuerung des Einzelhandels und stellt ein städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne von § 1 (6) Nr. 11 BauGB dar, dessen Ziele und Grundsätze im Rahmen von Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen sind.

Entsprechend der in Kapitel 9.7 formulierten Planungsgrundsätze des Masterplanes Einzelhandel soll auch die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten gesteuert werden (vgl. Grundsatz 3, Kapitel 9.7.4). Neben den Versorgungszentren bieten sich hierfür insbesondere bestehende Agglomerationen (Sonderstandorte) an. Angesichts der bereits in Bochum vorhandenen Gewerbegebiete mit Einzelhandelsbesatz und deren räumlicher Verteilung sollte zukünftig eine Einzelhandelsnutzung zumindest aller Gewerbegebiete, die heute nicht über eine Einzelhandelsvorprägung verfügen, ausgeschlossen werden.

Durch die RFNP-Änderung 03a BO wird die bisherige Darstellung des Sondergebiets „Berliner Straße“ aufgehoben. Damit folgt der RFNP einer Entscheidung, die bereits im Rahmen letzten Fortschreibung des Masterplans Einzelhandel 2012 getroffen wurde und nach der

dieser Sonderstandort mit ca. 7.000 qm Verkaufsfläche als einer der kleinsten Bochumer Sonderstandorte aufgegeben wurde. In Anbetracht der beschränkten Verfügbarkeit von Gewerbeflächen sollen diese Flächen stattdessen umgenutzt und künftig überwiegend dem produzierenden Gewerbe zur Verfügung gestellt werden. Dort noch vorhandene Einzelhandelsbetriebe können mittels Fremdkörperfestsetzung gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO im parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 888 im Bestand gesichert werden.

2.7.2 Strategische Umweltplanung (StrUP)

Der Rat der Stadt Bochum hat am 23.09.2010 die Strategische Umweltplanung (StrUP) als fachübergreifenden und selbstbindenden Rahmenplan zur langfristigen Verbesserung der städtischen Umweltqualität beschlossen. Die StrUP berücksichtigt umweltrelevante Zielvorgaben des RFNP und formuliert als übergeordneten Handlungsbedarf den sparsamen Umgang mit natürlichen Ressourcen, die nachhaltige Sicherung von Umweltfunktionen und die Minimierung von Umweltgefährdungen. Es wurden detaillierte, räumlich differenzierte Umweltqualitätsziele definiert, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Die konkreten Aussagen und Ziele der StrUP werden in die Umweltprüfung (Umweltbericht) mit einfließen.

3 Gegenstand der Änderung

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich liegt zentral in den Gewerbegebieten Wattenscheid West und Fröhliche Morgensonne im Stadtbezirk Bochum-Wattenscheid.

Er umfasst eine weitgehend versiegelte und in großen Teilen bebaute Gewerbefläche beiderseits der Friedrich-Lueg-Straße und zu einem kleinen Teil westlich der Burgstraße sowie südöstlich der Kreuzung Berliner Straße/Friedrich-Lueg-Straße/Wilhelm-Leithe-Weg. Es sind hier Einzelhandelsbetriebe, produzierendes Gewerbe, Dienstleistungsbetriebe und Verkehrsflächen vorhanden.

3.2 Änderung der zeichnerischen Festlegung / Darstellung

Der Änderungsbereich ist im wirksamen RFNP auf Regionalplanebene als „ASB für zweckgebundene Nutzung“ festgelegt und auf Ebene des Flächennutzungsplans als „Sonderbaufläche – 3 SO Großflächiger Einzelhandel“ dargestellt. Diese Festlegung / Darstellung soll in „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)“ / „Gewerbliche Bauflächen“ geändert werden. Darüber hinaus wird auf die Festsetzung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz (Zone I-III A) verzichtet, da die entsprechende fachliche Grundlage entfallen ist (s. Kap. 5.6).

3.3 Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP

Die Änderung betrifft sowohl den flächennutzungsplanerischen als auch den regionalplanerischen Teil des RFNP.

3.4 Bedarfsnachweis

Die raumordnerische Bewertung / Anerkennung des Bedarfs für die Darstellung neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe obliegt dem Regionalverband Ruhr in seiner Funktion als Regionalplanungsbehörde. Eine Aktualisierung des zugrunde gelegten Zahlenwerks erfolgte zuletzt 2020/21 anlässlich des überarbeiteten Entwurfs des Regionalplanes Ruhr. Der Umfang der anzurechnenden Siedlungsflächenreserven basiert auf der letzten Erhebung im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings (SFM) Ruhr zum Stichtag 01.01.2020.

Die Bedarfsermittlung greift die Reduktion der kommunalen Gewerbeflächenkontingente durch die Verlagerung eines größeren Bedarfsanteils auf die Regionalen Kooperationsstan-

dorte auf, die sich im Umkehrschluss aus der Verringerung der Inanspruchnahmeschwelle von 8 ha auf 5 ha im Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte zum Regionalplan Ruhr ergibt.

Tabelle Bochum:

Wirtschaftsflächenbedarf				
auf der Grundlage der Bedarfsberechnung gem. der Erläuterung zum Ziel 6.1-1 LEP NRW (RVR 2020/21) im Abgleich mit den Reserven aus dem Siedlungsflächenmonitoring gem. § 4 (4) LPIG NRW (SFM Ruhr 2020)				
in ha	Gewerbe- flächenbedarf 20 Jahre (netto)	Anzurechnende Gewerbeflächen- reserven (netto)	Unterdeckung (netto)	Neudarstellungs- bedarf FNP (brutto)
Bochum	204,8	188,2	16,6	20,8
Planungs- gemeinschaft	826,2	622,2	204,0	255,0

Mit dem Änderungsverfahren 03a BO wird ein neues G/GIB im RFNP dargestellt. In der kurzfristigen Praxis leiten sich daraus jedoch keine neuen Flächenreserven zur Ansiedlung neuer Unternehmen ab. Es handelt sich um einen bestehenden Gewerbestandort mit eingelagertem Einzelhandel. Letzterer genießt Bestandschutz. Erst in der mittel- bis längerfristigen Perspektive und bei der Aufgabe der bestehenden Nutzungen bietet die neue Darstellung im RFNP die Chance, den Einzelhandel zurückzudrängen, um zu gewerblichen Nachnutzungen zu kommen. Damit kann auch dieser Standort perspektivisch einen Beitrag für die gewerbliche Flächenentwicklung leisten. Im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings lässt sich dieser Prozess zukünftig erfassen und nachhalten. Ein Ansatz zur Anrechnung des Änderungsbereichs auf den Bedarf ist aufgrund der bestehenden Bestandsnutzung aktuell nicht gegeben.

3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

Der Änderungsbereich dient bereits seit geraumer Zeit einer industriellen Nutzung, die 1874 mit der Abteufung des ersten Schachtes der Zeche „Fröhliche Morgensonne“ ihren Anfang nahm. Nach der Schließung der Zeche in den 1960er Jahren wurde hier das Gewerbegebiet Wattenscheid West als neues Industriegebiet entwickelt. Seit den 1970er Jahren sickerten jedoch mehrere Einzelhandelsnutzungen ein, die ohne eine Planänderung dauerhaft beibehalten werden könnten, was nicht der Zielsetzung des LEP sowie des Masterplans Einzelhandel entspricht.

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

Für den Änderungsbereich liegen bisher noch keine aktuellen, relevanten Gutachten vor. Im Rahmen der Bebauungsplanverfahren werden voraussichtlich Gutachten erforderlich sein (z.B. Verkehr, Immissionsschutz, LBP einschl. Artenschutzprüfung).

4.1 Immissionsschutz

Auf den Änderungsbereich wirken Lärmimmissionen, hervorgerufen durch den Straßenverkehr (A 40 und Berliner Straße) und den Bahnverkehr, ein. Im Zuge der Vorbereitung des Bebauungsplans Nr. 888 wurde im Auftrag der Stadt Bochum ein Lärmschutzgutachten angefertigt, das im Rahmen des Bebauungsplanverfahren überarbeitet und ggf. aktualisiert wird. Welche Maßnahmen gegebenenfalls getroffen werden müssen, wird im weiteren Verfahren ermittelt.

4.2 Artenschutz

Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wird im Rahmen der RFNP-Änderung in diesem Falle auf eine Artenschutzprüfung (ASP) verzichtet, da lediglich der Ausschluss von ungewollten Einzelhandel verfolgt wird. Darüber hinaus ist die Fläche fast vollständig bebaut. Die Habitataignung ist aufgrund weniger Grünstrukturen eher als gering einzustufen, ggf. bestehen Potenziale für Gebäudebrütende Fledermaus- oder Vogelarten.

Bei einer B-Planaufstellung oder im Rahmen eines Bauantrags ist der Artenschutz dennoch zu berücksichtigen. In beiden Fällen ist eine ASP sinnvoll bzw. zwingend notwendig.

4.3 Altlastenverdachtsflächen

Für das Gebiet des Änderungsbereiches sind im Rahmen des parallelen Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 888 orientierende Untersuchungen durchgeführt worden. Im südlichen Bereich ist eine größere Fläche als Altlastenfläche gekennzeichnet. Akute Gefährdungen gehen hiervon nicht aus, somit besteht aktuell kein Sanierungsbedarf. Ergänzende Untersuchungen werden im Verlauf des weiteren Planverfahrens vorgenommen.

5 Sonstige Belange

5.1 Bergbau

Im Bereich der RFNP-Änderung hat eine umfangreiche Bergbaubautätigkeit stattgefunden. Die thyssenkrupp Business Services GmbH weist vor diesem Hintergrund in ihrer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung darauf hin, dass vor Errichtung von neuen Bauvorhaben eine Sicherheitsanfrage an den zuständigen Bergwerkseigentümer zu richten ist. Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW empfiehlt, hinsichtlich einer gutachterlichen Einschätzung der bergbaulichen Verhältnisse einschließlich einer Entscheidung über ggf. erforderliche geeignete Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bei Baumaßnahmen die Einschaltung eines Sachverständigen.

Darüber hinaus wurde vorsorglich darauf aufmerksam gemacht, dass umfangreicher Altbergbau im tages- / und oberflächennahen Bereich sowohl vor dem Jahr 1900 als auch nach 1900 dokumentiert bzw. nicht auszuschließen ist. Bergbauliche Einwirkungen (Senkung, Setzung, Tagesbruch) können daher nicht ausgeschlossen werden. Eine Bewertung ob und inwieweit dieser alte Abbau schädigend einwirken kann, ist erst nach Baugrunduntersuchungen möglich. Diese Baugrunduntersuchungen und bautechnische Vorsorge stehen in der Verantwortlichkeit und dem Ermessen der jeweiligen Bauherren.

5.2 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie in Westfalen, Außenstelle Olpe, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW). Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Vorhabens. Im Rahmen der Umweltprüfung zum RFNP-Änderungsverfahren wird im Vorfeld geprüft, ob sich Anhaltspunkte in Bezug auf potenzielle Bodendenkmäler ergeben.

5.3 Bodenschutzklausel

Die Stadt Bochum verfolgt das Ziel einer flächensparenden und nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Mit diesem Änderungsverfahren werden ausschließlich bereits bebaute Siedlungs- und Verkehrsflächen innerhalb des Siedlungszusammenhangs überplant und für die bestehenden Siedlungszwecke gesichert.

5.4 Klimaschutzklausel

Der Änderungsbereich ist bereits mit Gebäuden bebaut, die nach den jeweils geltenden Regelungen z.B. der Energieeinsparverordnung (EnEV) errichtet wurden. Im Rahmen der gesetzlichen Erfordernisse ist der Standort ggf. weiter zu entwickeln.

5.5 Seveso III

Im Umfeld des Änderungsbereiches befinden sich keine Störfallbetriebe.

5.6 Grundwasser- und Gewässerschutz

Der Änderungsbereich wird auf Regionalplanebene als Bereich für Grundwasser- und Gewässerschutz (Zone I – IIIA) dargestellt. Diese Darstellung geht auf die Heilquellenschutzverordnung Wattenscheid zurück. Diese war am 01.11.1972 in Kraft getreten und ist nach § 14 Abs. 3 LWG 40 Jahre nach ihrem Inkrafttreten mit Ablauf des 31.10.2012 außer Kraft getreten. Ein neues Heilquellenschutzgebiet wurde nicht festgesetzt. Damit fehlt die fachliche Grundlage für die Festsetzung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz (Zone I-III A). Auf eine entsprechende Darstellung in dem Änderungsbereich wird daher verzichtet.

5.7 Verbandsgrünflächen

Der RFNP-Änderungsbereich liegt außerhalb der Verbandsgrünflächen des RVR. Eine entsprechende Beteiligung erfolgt im laufenden Verfahren (siehe Pkt. 6.2).

5.8 Verkehr

Das Plangebiet wird durch die Buslinie 386 angebunden, welche über die Burgstraße, die Friedrich-Lueg-Straße sowie die Berliner Straße (Haltestellen Metternichstraße, Friedrich-Lueg-Straße und Wibbelstraße im Plangebiet) zum Bahnhof Wattenscheid und weiter zur Innenstadt Wattenscheid verkehrt. Außerdem ist der Bahnhof Wattenscheid knapp 1 km entfernt und daher noch fußläufig gut erreichbar.

Die Erschließung des Plangebiets für den MIV erfolgt im Wesentlichen über die Berliner Straße, Friedrich-Lueg-Straße und Ottostraße. Über die Berliner Straße sind die ca. 1 km entfernte Innenstadt von Wattenscheid sowie ein Autobahnanschluss an die A 40 erreichbar.

6 Verfahrensablauf

6.1 Bisheriges Verfahren / Verfahrensschritte

Das Änderungsverfahren wurde durch gleichlautende Beschlüsse der Räte der an der Planungsgemeinschaft beteiligten Städte eingeleitet.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange fanden im Zeitraum vom 23.01. bis 23.02.2017 statt. Das Scoping zur Ermittlung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurde im gleichen Zeitraum wie die frühzeitigen Beteiligungen durchgeführt. Die Ergebnisse sind in den Umweltbericht eingeflossen.

6.2 Einvernehmen des RVR

Seit Oktober 2009 ist die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) die regionale Planungsträgerin im Verbandsgebiet. In dieser Funktion stellt der RVR derzeit einen neuen Regionalplan für die gesamte Metropole Ruhr auf, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablösen wird. Nach der Überleitungsvorschrift zum RFNP des § 41 LPIG kann die Planungsgemeinschaft den RFNP nach den Vorschriften des § 25 LPIG-alt ändern. Diese Regelung gilt bis zum Feststellungsbeschluss (hierbei handelt es sich nach LPIG um den abschließenden Planbeschluss / vormals „Aufstellungsbeschluss“) des Regionalplans Ruhr durch die Verbandsversammlung des RVR. Hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte des RFNP ist seit dem verfahrenseinleitenden Aufstellungsbeschluss des Regionalplans Ruhr am 06.07.2018 das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen.

Die Verbandsversammlung des RVR wird im Rahmen des Verfahrens entsprechend beteiligt und um Herstellung ihres Einvernehmens gebeten. Die Versagung des Einvernehmens hätte zur Folge, dass die Änderung des RFNP nicht genehmigungsfähig wäre.

6.3 Umgang mit den Stellungnahmen

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit sind keine wesentlichen Bedenken vorgetragen worden, die zu einer Änderung der Planung geführt haben. Aufgrund vorgetragener Hinweise und Anregungen von beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde die Begründung entsprechend angepasst. Eine Änderung der Plandarstellung erfolgte nicht.

6.4 Weiteres Verfahren

Auf der Grundlage der frühzeitigen Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit wurde der Entwurf zur Änderung des RFNP erarbeitet. Dieser ist Grundlage des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung und der anschließenden förmlichen Offenlage selbst. Bei wesentlichen Änderungen des Planentwurfs nach der Offenlage ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 3 ROG erneut auszulegen. Mit dem abschließenden Feststellungsbeschluss wird das RFNP-Änderungsverfahren beendet. Danach ist die Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

7 Flächenbilanz / Monitoring

bestehende Darstellung		Fläche (ha)	neue Darstellung		Fläche (ha)
FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene		FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene	
Sonderbauflächen 3 Sondergebiet, Großflächiger Einzelhandel	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) für zweckgebundene Nutzungen	8,4	Gewerbliche Bauflächen	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)	8,4
	Grundwasser- und Gewässerschutz (Zone I-III A) (Überlagerung)	(2,5)		- entfällt -	
Summe		8,4	Summe		8,4

Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 Abs. 4 Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtäumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung).

Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.

Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.

Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raubeobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.

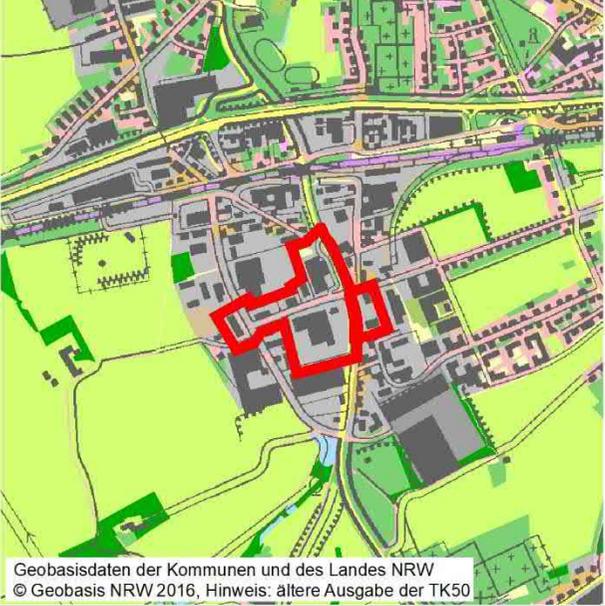
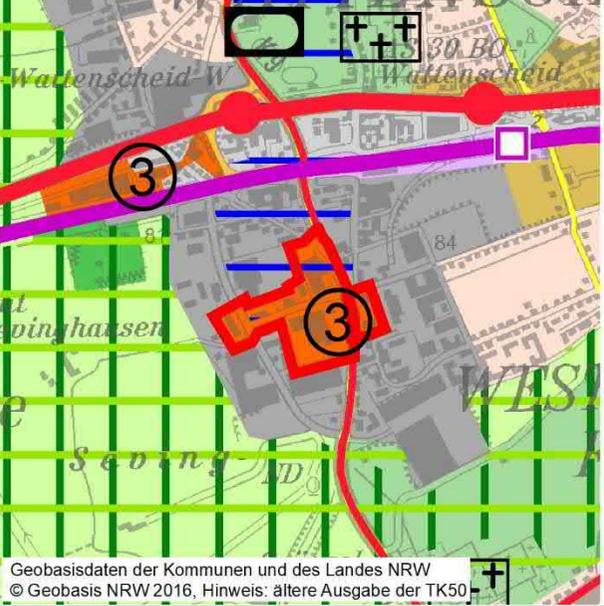
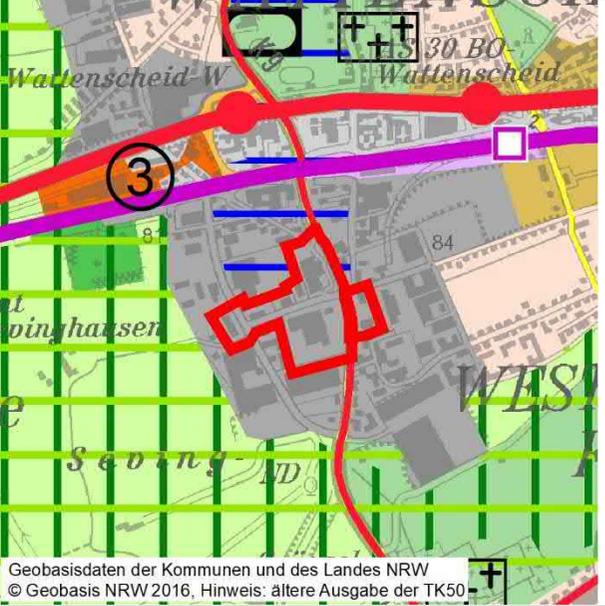
Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamtäumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.

Teil B: Umweltbericht

(siehe separates Dokument)

Änderung des RFNP, Teil B der Begründung: Umweltbericht (Entwurf)

Änderung-Nr.:	03a BO	Gemeinde:	Bochum	Lage:	Berliner Straße	Flächengröße:	8,4 ha
Realnutzung:	Wohnbauflächen Gewerbliche Bauflächen (ASB) Grünflächen Flächen für den überörtlichen Verkehr Sonstige Verkehrsflächen	0,7 ha 7,2 ha 0,1 ha 0,3 ha 0,1 ha	RFNP-Darstellung:	Sonderbauflächen / ASB für zweckgebundene Nutzungen - Sondergebiet, Großflächiger Einzelhandel Grundwasser- und Gewässerschutz (Zone I – IIIa)	8,4 ha (2,5 ha)	RFNP-Änderung Entwurf:	Gewerbliche Bauflächen / Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) 8,4 ha
Ausschnitt Realnutzungskartierung M 1 : 25.000		Ausschnitt Plankarte RFNP M 1 : 25.000		Ausschnitt Plankarte RFNP-Änderung M 1 : 25.000			
 <p style="font-size: small;">Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50</p>		 <p style="font-size: small;">Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50</p>		 <p style="font-size: small;">Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50</p>			
Veranlassung, Methodik	<p>Die Umweltprüfung erfolgt entsprechend der für den RFNP anzuwendenden rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) und des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren sind für die Umweltprüfung die Durchführungsverordnung (DVO) zum Landesplanungsgesetz (LPIG) und entsprechende umweltrelevante Fachgesetze anzuwenden.</p> <p>Gegenstand der Umweltprüfung ist die Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sowie auf weitere Umweltbelange durch die Darstellungen und Festlegungen der vorgesehenen RFNP-Änderung. Hierbei ist der Umweltzustand, seine Entwicklung bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung einschließlich Alternativen bzw. anderweitige Planungsmöglichkeiten zu beurteilen. Die Verpflichtung zur Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB ist in die Umweltprüfung integriert, ebenso wie die Überprüfung relevanter weiterer</p>						

	<p>Umweltbelange (z.B. FFH- und Artenschutz, Seveso III etc.). Die in Anlage 1 zum BauGB unter 2 b) einschließlich der dort unter den Buchstaben aa) bis hh) aufgeführten Anforderungen werden - sofern zutreffend und für diese Planungsebene relevant - einzelfallbezogen jeweils bei den einzelnen Schutzgütern mit abgehandelt.</p> <p>Die Umweltprüfung der vorliegenden Änderung des RFNP erfolgt auf der Grundlage einheitlicher Bewertungskriterien und Datengrundlagen, die im Rahmen der Aufstellung des RFNP entwickelt und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung werden in diesem Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung zur RFNP-Änderung ist, steckbriefartig dokumentiert.</p> <p>Das Scoping zur Ermittlung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurde im Zeitraum vom 23.01.2017 bis 23.02.2017 durchgeführt. Die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 23.01.2017 bis 23.02.2017 statt, die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 23.01.2017 bis zum 23.02.2017. Die hier gegebenen Anregungen haben - soweit sinnvoll und möglich - Eingang in die Umweltprüfung bezüglich des Untersuchungsrahmens bzw. -umfangs sowie bei der Festlegung des Untersuchungsraumes gefunden. Der Untersuchungsraum umfasst die Änderungsfläche sowie das Umfeld, je nach Relevanz für die jeweiligen Schutzgüter bis zu einer Entfernung von 1.600 m.</p>		
Beschreibung des Plangebietes	<p>Der Änderungsbereich liegt zentral in den Gewerbegebieten Wattenscheid West und Fröhliche Morgensonne im Stadtbezirk Bochum-Wattenscheid. Er umfasst eine weitgehend versiegelte und in großen Teilen bebaute Gewerbefläche beiderseits der Friedrich-Lueg-Straße und zu einem kleinen Teil westlich der Burgstraße sowie südöstlich der Kreuzung Berliner Straße / Friedrich-Lueg-Straße / Wilhelm-Leithe-Weg. Es sind hier Einzelhandelsbetriebe, produzierendes Gewerbe, Dienstleistungsbetriebe und Verkehrsflächen vorhanden.</p>		
Beschreibung des Vorhabens	<p>Anlass und Erfordernis für das RFNP-Änderungsverfahren 03a BO ist die Umsetzung der Zielsetzungen des Masterplan Einzelhandel Bochum (zuletzt 2017 als „Nachjustierung 2017“ politisch beschlossen). Ziel ist die mittelfristige Umnutzung von Einzelhandel in Gewerbe.</p> <p>Der ca. 8,4 ha umfassende Änderungsbereich liegt im Stadtbezirk Bochum-Wattenscheid im Bereich der Berliner Straße und ist Bestandteil größerer Gewerbeareale.</p> <p>Der Änderungsbereich wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan auf Regionalplanebene als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) für zweckgebundene Nutzungen festgelegt. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans stellt der RFNP den Planbereich als Sonderbauflächen - SO Großflächiger Einzelhandel dar. Die Darstellungen / Festlegungen sollen in Gewerbliche Bauflächen / Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ geändert werden.</p>		
Ziele des Umweltschutzes	<p>In Kapitel 3 des Umweltberichtes zum RFNP (i. d. F. der Bekanntmachung) sind die wesentlichen umweltrelevanten Zielvorgaben beschrieben, die auch für die Änderungen des RFNP von Belang sind. Zusätzlich zu den in Kap. 3 des Umweltberichtes genannten Zielvorgaben ist gemäß §1a (5) BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen. Zu den umweltrelevanten Zielen und Grundsätzen des am 08.02.2017 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplans NRW sowie der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan (in Kraft getreten 06.08.2019) wird auf Teil A der Begründung zu dieser RFNP Änderung verwiesen. Die Ziele des Umweltschutzes auf Ebene der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen in der jeweils aktuellen Fassung haben im Rahmen der folgenden Schutzgutprüfungen Eingang in die Bewertungskriterien und Beurteilungsgrundlagen gefunden. Diese sind damit Grundlage der Bewertung der Umweltauswirkungen bei den einzelnen Schutzgütern.</p>		
Schutzgüter	Ist-Zustand der Umwelt Bestand	Auswirkungen der Planung Planung	Bewertung der Umwelt-auswirkungen

	Grundsätzliches für „Tiere, Pflanzen etc.“: Wenn die Nutzung im Ist-Zustand von der in der Realnutzungskartierung dargestellten abweicht, wird als Bewertungsgrundlage für die Bestandssituation immer die aktuelle reale Nutzung herangezogen. Der Bestand wird in seiner Wertigkeit beschrieben, zu jedem Kriterium soll ein Satz zum Wert des Ist-Zustands geschrieben werden.	Grundsätzliches für „Tiere, Pflanzen etc.“: In den Ausfüllhinweisen für die einzelnen Kriterien sind die <u>Standards für die Bewertung der Erheblichkeit</u> der Auswirkungen angegeben. Wenn im Einzelfall von diesen Standards abgewichen werden soll, ist das zu begründen: „In diesem speziellen Fall wird von den Standards aus Gründen der [...] abgewichen.“ Sobald ein Kriterium als erheblich eingestuft wird, ist in der Spalte rechts im Drop-Down-Menü die Auswirkungskategorie „erheblich“ auszuwählen (Gesamtbewertung Schutzgut Freiraum).	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft	BSN / BSLE-Festlegungen des RFNP (Landschaftsrahmenplan): kein BSN/BSLE betroffen	Keine Auswirkungen	nicht erheblich
	Darstellungen des Landschaftsplans: kein Gelungsbereich	Keine Auswirkungen	
	Schutzstatus: Keine Schutzstatus vorhanden	Keine Auswirkungen	
	Biotopverbund: Keine Bedeutung für Biotopverbund Stufe I und II	Keine Auswirkungen	
	Planungsrelevante Arten: Im Rahmen der RFNP-Änderung wird auf eine Artenschutzprüfung (ASP) verzichtet, da lediglich der Ausschluss von ungewolltem Einzelhandel verfolgt wird. Darüber hinaus ist die Fläche fast vollständig bebaut bzw. versiegelt.	Keine Auswirkungen	
	Wald: Kein Wald vorhanden	Keine Auswirkungen	
	Regionaler Grünzug im RFNP: Nicht betroffen	Keine Auswirkungen	
	Unzerschnittene verkehrsarme Räume (LANUV 2015): Nicht betroffen	Keine Auswirkungen	
	Freiflächenverbund: - Kulisse Emscher Landschaftspark 2020+: - Kulisse Masterplan emscherzukunft: - Kommunaler Freiflächenverbund (Themenkarte 2 RFNP):	Keine Auswirkungen	

	- Kommunale Freiraumentwicklungskonzepte: Nicht betroffen		
	Ausgleichsflächen: Nicht betroffen	Keine Auswirkungen	
	Ökologisches Potenzial: Geringes ökologisches Potential	Keine Auswirkungen	
	Landschaftsbild / Ortsbild: Bereits überwiegend versiegelt und daher bereits ein negativer Eingriff für das Landschaftsbild	Keine Auswirkungen	
	Erholung: Die Fläche hat keine Erholungsfunktion.	Keine Auswirkungen	
Fazit	Da die Fläche bereits überwiegend versiegelt ist, ist die Auswirkung der Planung auf den Biotop- und Artenschutz als eher gering einzuschätzen. Daher wird die Bewertung der Umweltauswirkungen als nicht erheblich eingeschätzt.		
Fläche	Größe (ha) und Art der realen Nutzungen (FNK): Wohnbauflächen 0,7 ha Gewerbliche Bauflächen (ASB) 7,2 ha Grünflächen 0,1 ha Flächen für den überörtlichen Verkehr 0,3 ha Sonstige Verkehrsflächen 0,1 ha	Überplanung einer weitgehend versiegelten und in großen Teilen bebauten Gewerbefläche mit Planungsziel Gewerbliche Bauflächen / Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), potentiell keine Erhöhung des Versiegelungsgrades.	nicht erheblich
Fazit	Im Änderungsbereich befinden sich lediglich in einem geringen Umfang Grünflächen an deren Bebaubarkeit sich durch die Überplanung nichts ändert. Im Ergebnis sind keine signifikanten Verbesserungen / Verschlechterungen für das Schutzgut zu erwarten, die Überplanung dieser Fläche wird als nicht erheblich angesehen.		
Boden	Schutzwürdige Böden: Nicht vorhanden	Keine Auswirkungen	nicht erheblich
	Bodenbelastungen: Im Osten liegt die Katasterfläche der ehemaligen Zeche Fröhliche Morgensonne (Nr. 2/3.03), zudem sind tlw. Flächen mit ehemaligen Tankanlagen verzeichnet.	Aufgrund der industriellen Vorgeschichte und den bekannten Untergrundverunreinigungen sind in den nachgelagerten Verfahren örtlich weitere Untersuchungen erforderlich.	
	Sonstiges: Das Plangebiet liegt in der Zohne 1 der Karte der potenziellen Grubengasaustrittsbereiche im Stadtgebiet Bochum (Hollmann, November 2000; überarbeitet April 2005)	Keine Auswirkungen	

	Schutzwürdige Geotope: Keine vorhanden	Nicht relevant	
	Fazit Im Ergebnis sind eher keine signifikanten Verbesserungen / Verschlechterungen für das Schutzgut Boden zu erwarten, die Überplanung dieser Fläche wird nicht als erheblich angesehen.		
Wasser	Oberflächengewässer: Nicht betroffen	Nicht relevant	nicht erheblich
	Quellgebiete: Nicht betroffen	Nicht relevant	
	Trinkwasser- /Heilquellenschutzgebiet: Nicht betroffen (Die Schutzgebietsverordnung zum Heilquellenschutzgebiet Wattenscheid ist am 01.11.2012 außer Kraft getreten).	Nicht relevant	
	festgesetztes Überschwemmungsgebiet: Nicht betroffen	Nicht relevant	
	Hochwassergefahren außerhalb von Überschwemmungsgebieten: Nicht betroffen	Nicht relevant	
	Einflussnahme auf Grundwasserhaushalt: Die Planfläche hat im Bestand bereits einen hohen Versiegelungsgrad.	Die Auswirkungen durch die zusätzliche Versiege­lungsflächen sind nicht erheblich	
	mittlerer Grundwasserflurabstand: > 3 m unter GOK	Keine Auswirkungen	
Fazit	Von der Planung gehen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut aus, aber eine dezentrale Regenwasserbewirtschaftung ist anzustreben, um den aktuellen Zustand zu verbessern.		
Luft	Lufthygienische Belastungsschwerpunkte: Im Bereich der Berliner Straße (von Friedrich-Lueg-Str. bis Feldstr.) besteht nach den Belastungskarten des LANUV aus dem Jahr 2010 sowohl ein Belastungsschwerpunkt für Feinstaub als auch für Stickstoffdioxid.	Durch die Nutzungsänderung von Einzelhandel zu Gewerbe ist voraussichtlich keine wesentliche Änderung des Verkehrsaufkommens und damit auch keine wesentliche Veränderung der Schadstoffbelastung verbunden.	nicht erheblich
	Einschätzung lufthygienische Gesamtsituation:		

	Die BAB 40, die Berliner Straße sowie die Ottostraße bilden als Hauptverkehrsstraßen ein lineares Emmissionsband für Luftschadstoffe und wirken als belastete Luftleitbahn.	Durch die Nutzungsänderung von Einzelhandel zu Gewerbe ist voraussichtlich keine wesentliche Änderung der lufthygienischen Gesamtsituation zu erwarten.	
	Durchlüftungsverhältnisse: Die Frischluftzufuhr aus westlicher Richtung ist bereits durch das Gewerbegebiet behindert. Die Vegetationsfläche nördlich des Aquella-Geländes dient jedoch heute als wichtige Kaltluftentstehungsfläche.	Durch die Nutzungsänderung von Einzelhandel zu Gewerbe ist voraussichtlich keine wesentliche Änderung der Durchlüftungsverhältnisse zu erwarten.	
Fazit	Die Änderung von einer Einzelhandels- zu einer gewerblichen Nutzung hat voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft.		
Klima	Last- und Ausgleichsräume: Das Plangebiet liegt in einem Bereich, der durch klimatische Lasträume und Ausprägungen von Hitzeinseln geprägt ist. Die thermischen Belastungen werden verursacht durch einen hohen Versiegelungsgrad.	Für das Plangebiet hat die Durchführung keine Auswirkung, da sich der Versiegelungsgrad nicht ändert.	nicht erheblich
	Klimatope und deren Eigenschaften: Das Plangebiet ist als Gewerbeklimatop mit hoher Versiegelung und starker sommerlicher Aufheizung gekennzeichnet. Emissionen von Lärm und Schadstoffen sind vorhanden.	Die Klimatopeinordnung des Plangebietes ändert sich nicht, da der Versiegelungsgrad gleich bleibt.	
	Klimadynamik / Luftaustauschprozesse: Das Plangebiet ist als Emittent mit lokaler und regionaler Bedeutung eingeordnet. Im Gebiet befinden sich genehmigungspflichtige Anlagen mit niedrigen und hohen Emissionsquellen, die sich im Nah- und Fernbereich ausbreiten. Die Berlinerstraße und Ottostraße bilden als Hauptverkehrsstraßen ein lineares Emissionsband für Luftschadstoffe mit zusätzlich erhöhter Lärmemission und wirken als belastete Luftleitbahnen.	Möglich ist die Verschlechterung des jetzigen Zustandes durch zusätzliche Freisetzung von Emissionen. Insbesondere die Lufthygiene kann sich durch neue Gewerbebetriebe verschlechtern.	
	Klimawandelanpassung: In seinem heutigen Zustand ist laut Handlungskarte Klimaanpassung keine Gefährdung durch Hitze zu verzeichnen, obwohl es sich um ein Hitzeinselgebiet handelt. Grund dafür ist die fehlende bzw. minimale Wohnbevölkerung im Plangebiet, die von der Hitze gefährdet sein können. Nichts desto trotz ist das Gebiet als Gebiet mit Hitzebelastung zu behandeln. Zukünftig werden die wenigen Wohnhäuser an der Berliner Str. / Fröhliche Morgensonne / Schlaraffiastr. durch die Ausweitung der Hitzeinsel betroffen sein.	Bei Durchführung der Planung ist von keiner Verschlechterung auszugehen.	

	Klimaschutz: Auf einer Vielzahl der bestehenden Gewerbegebäude sind Solarkollektoren bzw. Solarmodule installiert, die zur Begrenzung des Klimawandels beitragen könne.	Bei Realisierung der Planung können weitere Dachflächen für die Nutzung erneuerbarer Energien genutzt werden.	
Fazit	Unter der Maßgabe, dass der Versiegelungsgrad nicht wesentlich erhöht wird, sind mit der Umsetzung des Planvorhabens keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima zu erwarten.		
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	Umweltfaktoren mit Auswirkungen auf Menschen und ihre Gesundheit		nicht erheblich
	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft: Die Flächen habe keine Bedeutung für die Erholung.	Keine Auswirkungen	
	Boden: Fläche ist nahezu vollständig versiegelt / überbaut. Teilweise sind Eintragungen im Altlastenkataster vorhanden - Einzelheiten siehe Schutzgut Boden - .	In nachgelagerten Verfahren sind nutzungsbezogen Gefährdungsabschätzungen erforderlich.	
	Wasser: kein Überschwemmungsgebiet, kein Trinkwasserschutzgebiet, kein Trinkwassernotbrunnen vorhanden.	Keine Auswirkungen	
	Luft: lufthygienischer Belastungsschwerpunkt vorhanden.	Durch neue Gewebegebiete und damit evtl. verbunden durch mehr Verkehr wird sich die Belastungssituation weiter verschärfen.	
	Klima: Das Plangebiet liegt in einem klimatischen Lastraum. Einziger Ausgleichsraum ist eine Grünstruktur nördlich des Aquella-Geländes.	Das Gebiet ist heute schon durch Hitzebelastung geprägt. Die Wohnhäuser werden durch die Planung und damit einhergehend durch die Ausweitung der Hitzeinsel betroffen sein.	
	Lärm: Die Auslösewerte nach dem Detaillierten Lärmaktionsplan der Stadt Bochum in Höhe von 65/55 dB (A) sind zu einem Großteil im Plangebiet überschritten.	Durch eine evtl. Zunahme des Verkehrs wird sich die Lärmbelastung weiter verschärfen. Inwieweit die Planung Auswirkungen auf die vorhandene Wohnbebauung haben wird, ist durch ein entsprechendes Lärmgutachten zu klären.	
	Sonstige Emissionen / Immissionen: Allgemein: Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG		
	Seveso III: Fläche liegt nicht im Achtungsabstand.	Keine Auswirkungen	

	Abstandsklassen I-IV gem. Abstandserlass 2007: Fläche liegt nicht im Einflussbereich von Betrieben der Abstandsklassen I-IV gemäß Abstandserlass 2007	Keine Auswirkungen	
	Einzelbeurteilungen von Emissionen und Immissionen:		
	Erschütterungen: Keine Hinweise	Keine Auswirkungen	
	Licht: keine Hinweise	Keine Auswirkungen	
	Geruch: keine Hinweise	Keine Auswirkungen	
	Elektromagnetische Felder: keine Hochspannungsfreileitungen, Umspann- oder Mobilfunkbasiplanlagen vorhanden	Keine Auswirkungen	
	Sonstiges: keine Ergänzungen	Keine Auswirkungen	
Fazit	Aufgrund der hohen Vorbelastung ist durch die Planung insgesamt nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu rechnen. Die Ausgleichsmaßnahmen am Ende des Dokuments sind zu beachten.		
Kultur- und Sachgüter / Kulturelles Erbe	Kulturgüter		nicht erheblich
	rechtskräftig geschützte Baudenkmäler: Nr. A 414, Im Steinhof 5 N, – Hochkreuz Baujahr 1814	Bestandsschutz, keine Auswirkungen	
	rechtskräftig geschützte Bodendenkmäler: keine	keine Auswirkungen	
	rechtskräftig geschützte Denkmalbereiche: keine	keine Auswirkungen	
	Denkmalwerte Sachen / Sachgesamtheiten: Keine	keine Auswirkungen	
	Geschützte oder schützenswerte Objekte der Route der Industriekultur: Keine	keine Auswirkungen	

	Kulturlandschaftsbereich: Keine	keine Auswirkungen	
	Sachgüter Keine landwirtschaftliche Kernzone gemäß Erläuterungskarte 6 Gebäudebestand und Erschließung.	Gebäudebestand und Erschließung sind durch Planung nicht gefährdet.	
Fazit	Der Bestand erhaltungswürdiger und geschützter Kultur- und Sachgüter ist durch die Änderung nicht gefährdet. Die Auswirkungen auf das Schutzgut werden insgesamt als nicht erheblich bewertet.		
Natura 2000 / FFH-Prüfung	Durch die Planung wird kein FFH-Gebiet (einschließlich Pufferstreifen) beeinträchtigt.		nicht relevant
Risiken / Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen	Prüfung Seveso III: Die Fläche befindet sich nicht im Achtungsabstand eines Störfallbetriebs gem. Seveso-III-Richtlinie.		nicht relevant
	Leitungstrassen gem. Rohrfernleitungsverordnung: keine Rohrfernleitungen vorhanden		
	Hochwassergefährdung: kein Überschwemmungsgebiet		
	Erdbebengebiet: Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Erdbebenzonen.		
Fazit	Zurzeit sind keine Risikofaktoren für zu erwartende schwere Unfälle oder Katastrophen ersichtlich.		
Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen	Aus der Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern ergeben sich keine zusätzlichen Gesichtspunkte für die Bewertung der Umweltauswirkungen.		
Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung	Auf Basis der bisherigen Darstellungen / Festlegungen im RFNP würden die bereits weitgehend versiegelte und bebaute Fläche ihre derzeitige Nutzung (Sonderbaufläche Großflächiger Einzelhandel) beibehalten.		
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich	<p>Die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der Planung sind in geeigneter Weise zu vermeiden, zu verringern und auszugleichen. Differenzierte Eingriffs-Ausgleichsbilanzen sowie Regelungen zu Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen der B-Planverfahren und der Baugenehmigungen auf Grundlage der Landschaftspflegerischen Fachbeiträge getroffen.</p> <p>Vorhabenspezifisch empfohlen werden folgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dach- und Fassadenbegrünung, Eingrünung von Stellplätzen durch schattenspendende Bäume - Installation von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien auf Dachflächen (Solarmodule, Solarkollektoren) - Im Rahmen nachgelagerter Verfahren ist eine Lärmtechnische Untersuchung zu erstellen - Im Rahmen nachgelagerter Verfahren sind nutzungsbezogene Gefährdungabschätzungen / Bodengutachten zu erstellen. - Ansiedlung von emissionsarmen Betrieben insbesondere in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung 		

	<p>- Ausstattung von Lichtquellen der Außenbeleuchtung mit Natriumdampflampen oder -hochdrucklampen</p> <p>Die Lärmproblematik ist auf der B-Plan-Ebene durch folgende Maßnahmen lösbar: z. B. architektonische Selbsthilfe, Zonierung / Gliederung der Baugebiete, aktiver und passiver Lärmschutz.</p>
Alternativenprüfung	<p>Das Plangebiet hat aus historischer Perspektive immer einer industriellen Nutzung gedient. Nach der Schließung des Zechengeländes „Fröhliche Morgensonne“ in den 1960er Jahren wurde hieraus das Gewerbegebiet Wattenscheid West als neues Industriegebiet entwickelt. Seit den 1970er Jahren sickerten jedoch mehrere Einzelhandelsnutzungen ein, die ohne eine Planänderung dauerhaft beibehalten werden könnten, was nicht der Zielrichtung des Masterplans Einzelhandel entspricht.</p>
Monitoring	<p>Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 (4) Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung).</p> <p>Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.</p> <p>Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.</p> <p>Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 (3) BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen.</p> <p>Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raubeobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.</p> <p>Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamtträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.</p> <p>Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.</p>
Gesamtbeurteilung Fazit	<p>Mit dem RFNP-Änderungsverfahren erfolgt eine Nutzungsänderung für eine bereits weitgehend versiegelte und in großen Teilen bebaute Gewerbefläche mit der Zielsetzung, großflächigen Einzelhandel auszuschließen. Neue Baumöglichkeiten werden nicht geschaffen. Vor diesem Hintergrund sind keine erheblichen Auswirkungen durch die Planung für die Schutzgüter zu erwarten.</p> <p>Es bestehen im Plangebiet keine Schutzausweisungen des Natur- und Umweltschutzes. Es sind keine Schutzgebiete durch das Vorhaben betroffen. Es sind keine erheblichen Auswirkungen durch die Planung für die Schutzgüter zu erwarten. Für das Plangebiet besteht keine Hochwassergefährdung oder Gefährdung durch Starkregenereignisse. Für zu erwartende schwere Unfälle oder Katastrophen sind zurzeit keine Risikofaktoren ersichtlich.</p>

	Im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren sind Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen zu prüfen und zu sichern. Für den Änderungsbereich liegen keine relevanten Gutachten vor.
Hinweise auf Schwierigkeiten / verwendete Verfahren / Bemerkungen / Sonstiges:	Datenbasis der Umweltprüfung waren sektorale Fachpläne sowie umweltrelevante Fachgutachten zum Plangebiet (soweit vorliegend). Es sind keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung:

Der ca. 8,4 ha große Änderungsbereich liegt zentral in den Gewerbegebieten Wattenscheid West und Fröhliche Morgensonne im Stadtbezirk Bochum-Wattenscheid. Er umfasst eine weitgehend versiegelte und in großen Teilen bebaute Gewerbefläche beiderseits der Friedrich-Lueg-Straße und zu einem kleinen Teil westlich der Burgstraße sowie südöstlich der Kreuzung Berliner Straße / Friedrich-Lueg-Straße / Wilhelm-Leithe-Weg. Es sind hier Einzelhandelsbetriebe, produzierendes Gewerbe, Dienstleistungsbetriebe und Verkehrsflächen vorhanden.

Im RFNP wird der Änderungsbereich 03a BO „Berliner Straße“ als „Sonderbauflächen“ bzw. „SO – Großflächiger Einzelhandel“ festgelegt bzw. dargestellt. Dies entspricht nicht mehr den Zielsetzungen des Masterplan Einzelhandel der Stadt Bochum (zuletzt 2017 als „Nachjustierung 2017“ politisch beschlossen). Mit der RFNP-Änderung wird der RFNP an die Zielsetzungen des Masterplan Einzelhandel angepasst. Hierzu wird zunächst im RFNP die Festlegung bzw. Darstellung von „Sonderbauflächen“ bzw. „SO – großflächiger Einzelhandel“ in „Gewerbliche Bauflächen“ bzw. „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ geändert. In einem Bebauungsplan soll dann großflächiger Einzelhandel in diesem Bereich ausgeschlossen werden.

Mit der Planänderung erfolgt lediglich eine Nutzungsänderung bereits bebauter Flächen mit der Zielsetzung, ungewollten Einzelhandel auszuschließen. Neue Baumöglichkeiten werden nicht geschaffen. Vor diesem Hintergrund sind keine erheblichen Auswirkungen durch die Planung für die Schutzgüter zu erwarten. Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen verfahrenskritischer Arten. Im Rahmen der RFNP-Änderung wird auf eine Artenschutzprüfung (ASP) verzichtet, da lediglich der Ausschluss von ungewollten Einzelhandel verfolgt wird und die Fläche fast vollständig bebaut ist. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, es sind keine Natura 2000-Flächen durch die Planänderung betroffen.

Für den Änderungsbereich liegen keine relevanten Gutachten vor. Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen und eine möglicherweise daraus resultierende Immissionsbelastung werden im Bebauungsplanverfahren untersucht, in dem auch Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich zu prüfen und zu sichern.

Stand: 03.12.2021

Referenzliste der Quellen für den Umweltbericht (BauGB Anlage 1 Nr.3 Buchstabe d)

Gesetzliche Grundlagen / Verordnungen / Erlasse / Verwaltungsvorschriften, in der jeweils geltenden Fassung:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW)
- Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW)
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeswassergesetz – LWG)
- Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm – Umgebungslärmrichtlinie
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionssgesetzes (Störfallverordnung – 12. BImSchV)
- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionssgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)
- Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV)

- Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV)

Sonstige Datenquellen

- Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen:
 - Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:50.000 (BK 50)
 - Digitales Informationssystem Bodenkarte, Karte der schutzwürdigen Böden (aktueller Stand)
 - Geotop-Kataster NRW
 - Karte der Erdbebenzonen
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW),
 - Biotopkataster (aktueller Stand)
 - Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW (aktueller Stand)
 - Fachbeitrag des Naturschutzes zum RFNP, Themenkarte Freiraum- und Biotopverbund (2009)
 - Fachinformationssystem (FIS / diverse Themen) <https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken>
 - Belastungskarte Ruhrgebiet (2010)
 - Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Stadtgebiet Essen (Stand 2019)
- Regionalverband Ruhr (RVR)
 - Regionale Klimafunktionskarte, RVR (RFNP Themenkarte, Dezember 2009)
 - KlimaFIS
 - Handbuch Stadtklima (2010)
 - Realnutzungskartierung (2015)
 - Atlas der Industriekultur Ruhrgebiet (2005)
 - Emscher Landschaftspark 2010/2020+ (2005 / 2014)
- LVR / LWL (Landschaftsverband Rheinland, Landschaftsverband Westfalen-Lippe)
 - Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr, (2014)
- Emschergenossenschaft
 - Grundwassermodell (2012)
- Regionaler Flächennutzungsplan Städteregion Ruhr (RFNP), Mai 2010, (zuletzt geändert 17.02.2020)
- Stromnetzkarte auf Basis von OSM-Daten flosm.de

Stadtspezifische Datengrundlagen

- Altlastenkataster der Stadt Bochum (aktueller Stand)
- Karte der potentiellen Grubengasaustrittsbereiche im Stadtgebiet Bochum (Hollmann, November 2000; überarbeitet im April 2005).

Gutachten

Für den Änderungsbereich liegen keine relevanten Gutachten vor, diese werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erstellt.

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

**Änderungsverfahren 03a BO – Berliner Straße –
zum Regionalen Flächennutzungsplan**

**Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

November 2021

Beteiligter: RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH	Eingang: 17.01.2017
ID-Nr.: 191	Nummer der Anregung: 01
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
<p>Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen.</p> <p>Falls für Ihre Maßnahme für den Eingriff ein Ausgleich in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<p>Im Rahmen des Planverfahrens sind keine Kompensationsmaßnahmen im Schutzstreifen der RMR-Rohrleitungen vorgesehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Beteiligter: Thyssengas GmbH	Eingang: 24.01.2017
ID-Nr.: 197	Nummer der Anregung: 09
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
<p>Innerhalb der o.g. Bauleitplanung „03 BO Berliner Straße / Ottostraße“ verläuft die im Betreff genannte Gasfernleitung L05006 der Thyssengas GmbH. Beigefügt erhalten Sie die im Betreff genannten Bestandspläne im Maßstab 1: 500, sowie einen Übersichtsplan im Maßstab 1 :5000. Die Gasfernleitung l05006 liegt innerhalb eines gesicherten Schutzstreifens von 6,0 m (3,0m links und rechts der Leitung), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind.</p> <p>Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitungen vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefahrungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.</p> <p>Dem überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in längs- bzw. Querrichtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zustimmen.</p>	<p>Das Änderungsverfahren 03 BO – Berliner Straße/Ottostraße – wird geteilt. Die bisherigen Teile I und II werden zu einem späteren Zeitpunkt verfahrensmäßig fortgesetzt (03b BO).</p> <p>Mit dem verbliebenen Teil III wird das Verfahren als RFNP-Änderung Nr. 03a – Berliner Straße – mit der förmlichen Beteiligung (öffentlichen Auslegung) weitergeführt.</p> <p>Da sich die Anregungen auf die nördlichen Teile (I und II) beziehen, können sie bei diesem Verfahren keine Berücksichtigung finden. Sie werden später im Verfahren 03b BO abgewogen.</p>

Beteiligter: Thyssengas GmbH	Eingang: 24.01.2017
ID-Nr.: 197	Nummer der Anregung: 09
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass <ol style="list-style-type: none"> 1. unsere Gasfernleitung L05006 im Flächennutzungsplan nachrichtlich dargestellt wird, 2. in der textlichen Begründung zum Änderungsverfahren auf unsere Gasfernleitung hingewiesen wird, 3. die Gasfernleitung bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt wird, 4. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet, 5. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden. 	<p>Den Anregungen wird in diesem Verfahren nicht gefolgt.</p> <p>Das Änderungsverfahren 03 BO – Berliner Straße/Ottostraße – wird geteilt. Die bisherigen Teile I und II werden zu einem späteren Zeitpunkt verfahrensmäßig fortgesetzt (03b BO). Mit dem verbliebenen Teil III wird das Verfahren als RFNP-Änderung Nr. 03a – Berliner Straße – mit der förmlichen Beteiligung (öffentlichen Auslegung) weitergeführt. Da sich die Anregungen auf die nördlichen Teile (I und II) beziehen, können sie bei diesem Verfahren keine Berücksichtigung finden. Sie werden später im Verfahren 03b BO abgewogen.</p> <p>Den Anregungen wird in diesem Verfahren nicht gefolgt.</p>

Beteiligter: PLEdoc GmbH	Eingang: 31.01.2017
ID-Nr.: 181	Nummer der Anregung: 17
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
<p>Ferngasleitung Nr. 76, DN 200, Blatt 4, Schutzstreifenbreite 8 m</p> <p>Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.</p> <p>Zu Ihrer Information erhalten Sie die Änderungspläne versehen mit unseren Bearbeitungsvermerken als Ausdruck zurück. In den Änderungsplan Nr. 3 BO haben wir den Trassenverlauf der Ferngasleitung eingetragen und mit Kenndaten versehen. Beachten Sie bitte, dass die Eintragung nur als grobe Übersicht geeignet ist.</p> <p>Wie der Eintragung im Änderungsplan Nr. 3 BO zu entnehmen ist, verläuft die Ferngasleitung westlich außerhalb des Geltungsbereichs 3b und somit lediglich im Nahbereich. Wir erheben gegen die Änderung Nr. 3 BO keine Einwände.</p>	<p>Die Ferngasleitung verläuft in einem Abstand von > 200 m zum Plangebiet. Die Leitung ist durch die RFNP-Änderung nicht betroffen.</p>

Beteiligter: PLEdoc GmbH	Eingang: 31.01.2017
ID-Nr.: 181	Nummer der Anregung: 17
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Wir teilen Ihnen mit, dass uns seitens der Open Grid Europe GmbH / GasLINE GmbH innerhalb der angezeigten Geltungsbereiche zu den Änderungen des Regionalen Flächennutzungsplans zurzeit weder Leitungsverlegungen noch Reparaturmaßnahmen bekannt sind. Von der angezeigten Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans werden keine Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Geologischer Dienst NRW	Eingang: 31.01.2017
ID-Nr.: 90	Nummer der Anregung: 18
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Zur Änderung des o. g. Flächennutzungsplans weise ich mit Bezug auf unser Schreiben vom 11.6.2014 (31.130/3364/2014) noch einmal auf unser GDU-Portal hin. Ansonsten bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken zum Änderungsverfahren: Auskunftssystem „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NordrheinWestfalen" im Landesintranet NRW (GDU-Behördenversion) Die GDU-Behördenversion auf Grundlage der „Verordnung über die Übermittlung von Daten zu Gefährdungspotenzialen des Untergrundes an öffentliche Stellen" (UntergrundDÜVO NRW) ermöglicht einen Zugang zu grundstücksscharfen Informationen zum Untergrund. Die „GDU-Behördenversion" steht öffentlichen Stellen zur Verfügung, die sich mit raumbezogenen planungs- und vorhabenbezogenen Genehmigungsaufgaben, mit der Gefahrenabwehr sowie mit der Landesvermessung und Grundstückswertermittlung befassen. Das neue Auskunftssystem informiert über bestimmte bergbaulich und geologisch bedingte Gefährdungspotenziale des Untergrundes, wie z.B. Hohlräume, Ausgasungen, Erdbebengefährdung u. a. Städte und Gemeinden können über das Dienstleistungsportal der Landesverwaltung für den Kommunalbereich in NRW (https://lv.kommunen.nrw.testa-	Für den Bebauungsplan Nr. 888 wurde bereits ein Bergbau-Gutachten inkl. Grubenbildeinsichtnahme durch einen Fachgutachter erstellt. Gleichwohl können die bergbaulichen und sonstigen Anhaltspunkte, die sich aus dem GDU-Portal ergeben, für die weitere Bebauungsplanung und Grundstücks-Entwicklung genutzt werden.

Beteiligter: Geologischer Dienst NRW	Eingang: 31.01.2017
ID-Nr.: 90	Nummer der Anregung: 18
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
de.net/GDU Behoerde/) einen Zugang zur GDU Behördenversion beantragen. Bei Fragen bitte ich um Rücksprache mit S. Henscheid, GD-NRW, Tel. 02151-897-484 oder E-Mail: stefan.henscheid@gd.nrw.de.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Eisenbahn-Bundesamt	Eingang: 07.02.2017
ID-Nr.: 56	Nummer der Anregung: 24
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Unter Hinweis auf Ihr Schreiben vom 10.01.2017 teile ich Ihnen mit, dass das Eisenbahn-Bundesamt zu der o. g. Änderung keine regional-planerisch relevanten Anregungen und Bedenken vorzutragen hat. Bahnanlagen dürfen nicht überplant und zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt oder sogar gefährdet werden.	Das Änderungsverfahren 03 BO – Berliner Straße/Ottostraße – wird geteilt. Die bisherigen Teile I und II werden zu einem späteren Zeitpunkt verfahrensmäßig fortgesetzt (03b BO). Mit dem verbliebenen Teil III wird das Verfahren als RFNP-Änderung Nr. 03a – Berliner Straße – mit der förmlichen Beteiligung (öffentlichen Auslegung) weitergeführt. Es wird keine Bahnanlage überplant. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein	Eingang: 07.02.2017
ID-Nr.: 142	Nummer der Anregung: 26
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Soweit von Ihren Plänen kein jüdischer Friedhof betroffen ist, stimmt der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein dem o.g. Bauvorhaben zu.	Nach Kenntnis der Planungsgemeinschaft ist durch die Planung kein jüdischer Friedhof betroffen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Stadt Witten	Eingang: 14.02.2017
ID-Nr.: 229	Nummer der Anregung: 27
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
RFNP-Änderung 03 BO - Berliner Str. / Otto Str. - (Vorentwurf) Seitens der Stadt Witten werden im Rahmen der Einleitung des Scoping-Verfahrens keine Anregungen und Bedenken gegen o.g. Planänderungsverfahren geltend gemacht. Es wird jedoch um Prüfung und ggf. Aktualisierung des Kap. 2.1 „Vorgaben des Landesentwicklungs-	Der Landesentwicklungsplan (LEP) ist am 08.02.2017 in Kraft getreten. Er wurde geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 06.08.2019 in Kraft getreten ist. Die Begründung zur RFNP-Änderung wurde unter Pkt. 2.1 „Vorgaben des Landesentwicklungs-

Beteiligter: Stadt Witten	Eingang: 14.02.2017
ID-Nr.: 229	Nummer der Anregung: 27
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
plans „gebeten. Mit Datum v. 08.02.2017 hat der neue Landesentwicklungsplan Rechtskraft erlangt.	plans“ entsprechend überarbeitet.
	Der Anregung wird gefolgt.
Diese Stellungnahme bezieht sich daher ausdrücklich nicht auf die im RFNP getroffenen Aussagen zum großflächigen Einzelhandel im Rahmen der Umsiedlung des Baumarktes „Bauhaus“. Die Zustimmung der Stadt Witten für dieses Planvorhaben erfolgt vorbehaltlich eines positiven Konsensverfahrens durch den REHK. Es wird um weitere Beteiligung am Planverfahren gebeten.	Das Änderungsverfahren 03 BO – Berliner Straße/Ottostraße – wird geteilt. Die bisherigen Teile I und II werden zu einem späteren Zeitpunkt verfahrensmäßig fortgesetzt (03b BO). Mit dem verbliebenen Teil III wird das Verfahren als RFNP-Änderung Nr. 03a – Berliner Straße – mit der förmlichen Beteiligung (öffentlichen Auslegung) weitergeführt. Da sich die Hinweise auf die nördlichen Teile (I und II) beziehen, können sie bei diesem Verfahren keine Berücksichtigung finden. Sie werden später im Verfahren 03b BO abgewogen.
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen	Eingang: 13.02.2017
ID-Nr.: 294	Nummer der Anregung: 34
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Gegen die Änderungsverfahren werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht. Für das Änderungsverfahren Nr. 03 BO (Berliner Straße / Ottostraße) sind die Anbauverbotszonen der A 40 einschließlich der Verbindungsrampen zu berücksichtigen. Eine leistungsfähige Verkehrserschließung ist für den Änderungsbereich nachzuweisen. Die Anbindungspunkte an das übergeordnete Verkehrsnetz sind im Rahmen dieses Verfahrens zu beschreiben.	Das Änderungsverfahren 03 BO – Berliner Straße/Ottostraße – wird geteilt. Die bisherigen Teile I und II werden zu einem späteren Zeitpunkt verfahrensmäßig fortgesetzt (03b BO). Mit dem verbliebenen Teil III wird das Verfahren als RFNP-Änderung Nr. 03a – Berliner Straße – mit der förmlichen Beteiligung (öffentlichen Auslegung) weitergeführt. Da sich die Anregungen auf die nördlichen Teile (I und II) beziehen, können sie bei diesem Verfahren keine Berücksichtigung finden. Sie werden später im Verfahren 03b BO abgewogen.
	Den Anregungen wird in diesem Verfahren nicht gefolgt.

Beteiligter: thyssenkrupp Business Services GmbH		Eingang: 21.02.2017
ID-Nr.: 241		Nummer der Anregung: 39
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
<p>im Auftrag der Bergwerkseigentümerin, der Krupp Hoesch Stahl GmbH, teilen wir Ihnen folgendes mit:</p> <p>Der Bereich 03 BO Berliner Straße / Ottostraße liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Centrum Morgensonne“ und „Hoch Preußen“ und auf dem auf Sohle verliehenen Bergwerksfeldern „Adolf“ und „Laura“. Vor Errichtung von neuen Bauvorhaben ist eine Sicherungsanfrage an den zuständigen Bergwerkseigentümer zu richten.</p> <p>Vorsorglich machen wir Sie jedoch auf folgendes aufmerksam:</p> <p>Aus unseren Unterlagen ist ersichtlich, dass vor dem Jahre 1900 oberflächennaher Abbau im abgefragten Teilbereich 03 BO Berliner Straße, Burgstraße, Friedrich-Lueg-Straße und Fröhliche Morgensonne, getätigt worden ist. Ob und inwieweit dieser alte Abbau schädigend einwirken kann, ist von hier nicht zu beurteilen. Erforderliche Baugrunduntersuchungen und bautechnische Vorsorge stehen in der Verantwortlichkeit und dem Ermessen der Bauherren, da wir für Abbauhandlungen vor dem Jahre 1900 nicht haften. {Art. 170 EG BGB i. Verb. Mit 55 1 6 ALR {Allg. Landrecht}).</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis zu dem im Bereich der Flächen 03 BO umgegangenen Bergbau wurde bereits in die Begründung unter „5.1 Bergbau“ aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW		Eingang: 22.02.2017
ID-Nr.: 123		Nummer der Anregung: 44
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
<p>Der Regionale Flächennutzungsplan soll insgesamt in drei Bereichen geändert werden.</p> <p>Nach eingehender Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen sollten aus Sicht des LANUV noch zusätzlich folgende Bewertungskriterien berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Fachinformationssystem „Klimaanpassung“ mit landesweiten Daten- und Informationsgrundlagen zur Abschätzung der Folgen des Klimawandels (u.a. Klimatope und Bodenversiegelung) <p>http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/</p>		

Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Eingang: 22.02.2017
ID-Nr.: 123	Nummer der Anregung: 44
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
<ul style="list-style-type: none"> • Der Klimaatlas NRW des LANUV mit umfangreichen Informationen zum Klima und seiner Entwicklung in Nordrhein-Westfalen www.klimaatlas.nrw.de 	Der Anregung wird gefolgt. Die genannten Grundlagen werden berücksichtigt.
<p>Auf Ebene der Regionalplanung ist es sinnvoll, die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich regionalplanerische Festsetzungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Im Rahmen der Regionalplanung sollen landesweit und regional bedeutsame Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten bei raumwirksamen Planungen auch außerhalb von Schutzgebieten besonders berücksichtigt und nach Möglichkeit erhalten werden. Interessenkonflikte mit sog. „verfahrenskritischen Vorkommen“ dieser Arten sind möglichst durch die Wahl von Alternativen zu vermeiden (vgl. 2.7.2. VV-Artenschutz http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/vv_artenschutz_inkl_einfuehrungserlass_20160606.pdf). Dem LANUV sind derzeit aus dem Planungsraum keine verfahrenskritischen Vorkommen bekannt. Eine vollständige Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung ist in den weiteren Planungsschritten bzw. im Genehmigungsverfahren durchzuführen. Darüber hinaus bestehen zum jetzigen Verfahrenszeitpunkt keine weiteren Anregungen bzw. Bedenken zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.</p>	<p>Das Änderungsverfahren 03 BO – Berliner Straße/Ottostraße – wird geteilt. Die bisherigen Teile I und II werden zu einem späteren Zeitpunkt verfahrensmäßig fortgesetzt (03b BO). Mit dem verbliebenen Teil III wird das Verfahren als RFNP-Änderung Nr. 03a – Berliner Straße – mit der förmlichen Beteiligung (öffentlichen Auslegung) weitergeführt.</p> <p>Im Fall der RFNP-Änderung 03a BO wird auf eine Artenschutzprüfung (ASP) verzichtet, da lediglich der Ausschluss von ungewollten Einzelhandel verfolgt wird. Darüber hinaus ist die Fläche fast vollständig bebaut bzw. versiegelt. Die Habitatsignung ist aufgrund weniger Grünstrukturen eher als gering einzustufen, ggf. bestehen Potenziale für Gebäudebrütende Fledermaus- oder Vogelarten. Bei einer B-Planaufstellung oder im Rahmen eines Bauantrags ist der Artenschutz dennoch zu berücksichtigen. In beiden Fällen ist eine ASP sinnvoll bzw. zwingend notwendig.</p>

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg ID-Nr.: 11	Eingang: 23.02.2017 Nummer der Anregung: 46
Anregung: Zu den einzelnen Planungen nehme ich wie folgt Stellung: <u>Teil I:</u> Grundsätzlich bestehen gegen die Verlagerung und Erweiterung des Baumarktes, vom Standort am Bahnhof Wattenscheid zur Berliner Straße, auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen, keine Bedenken. Der Bedarfsnachweis kann nachvollzogen werden. Im Rahmen der Planung wird jedoch erstmalig eine Waldfläche im nördlichen Teil in Anspruch genommen. Gem. § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Wald soll demnach nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung, von als Wald genutzter Flächen ist zu begründen. Diese Begründung fehlt und ist zu ergänzen. Darüber hinaus sind nach § 2a BauGB in der Begründung die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans darzulegen. Die derzeit vorliegende Begründung macht jedoch so gut wie keine Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen der Planung. Die Begründung ist zu ergänzen.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Das Änderungsverfahren 03 BO – Berliner Straße/Ottostraße – wird geteilt. Die bisherigen Teile I und II werden zu einem späteren Zeitpunkt verfahrensmäßig fortgesetzt (03b BO). Mit dem verbliebenen Teil III wird das Verfahren als RFNP-Änderung Nr. 03a – Berliner Straße – mit der förmlichen Beteiligung (öffentlichen Auslegung) weitergeführt. Da sich die Anregungen auf die nördlichen Teile (I und II) beziehen, können sie bei diesem Verfahren keine Berücksichtigung finden. Sie werden später im Verfahren 03b BO abgewogen.
<u>Teil II:</u> Gegen die geplante Änderung bestehen aus städtebaufachlicher Sicht keine Bedenken. Die Planungsgrundsätze des Masterplans Einzelhandel sollen umgesetzt werden.	Den Anregungen wird in diesem Verfahren nicht gefolgt.
<u>Teil III:</u> Gegen die geplante Änderung, mit dem Ziel der perspektivischen Umnutzung von Einzelhandel in Gewerbe, bestehen aus städtebaufachlicher Sicht keine Bedenken. Durch diese Änderung soll die Entscheidung, die im Rahmen der letzten Fortschreibung des Masterplans Einzelhandel getroffen wurde und nach der dieser Sonderstandort mit ca. 7000 m ² Verkaufsfläche als einer der kleinsten Bochumer Sonderstandorte aufgegeben wurde, umgesetzt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW ID-Nr.: 136	Eingang: 23.02.2017 Nummer der Anregung: 48
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
<p>Zu den o.g. Änderungsverfahren des RFNP liegen dem Landesbüro keine Informationen vor. Möglicherweise wurden Ihnen bereits Informationen von örtlichen Vertretern der anerkannten Naturschutzverbände übermittelt.</p> <p>Wir weisen jedoch insbesondere auf folgende zu betrachtende Aspekte hin:</p>	
<p>Bei allen drei Änderungsverfahren sind die Themen "Artenschutz", "Kompensation" und "ausgeglichene Flächenbilanz" von besonderer Bedeutung - insbesondere weil es hier um Flächen innerhalb des Ballungsraumes geht. Den Flächen kommt daher - auch wenn nur relativ geringwertige Biotopstrukturen betroffen sind - eine entsprechende ökologische Bedeutung zu (auch möglicherweise Klimatische Ausgleichsfunktion).</p>	<p>Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wird im Fall der RFNP-Änderung 03a BO, Teil III auf eine Artenschutzprüfung (ASP) verzichtet, da lediglich der Ausschluss von ungewollten Einzelhandel verfolgt wird. Darüber hinaus ist die Fläche fast vollständig bebaut bzw. versiegelt. Die Habitateignung ist aufgrund weniger Grünstrukturen eher als gering einzustufen, ggf. bestehen Potenziale für Gebäudebrütende Fledermaus- oder Vogelarten.</p> <p>Bei einer B-Planaufstellung oder im Rahmen eines Bauantrags ist der Artenschutz dennoch zu berücksichtigen. In beiden Fällen ist eine ASP sinnvoll bzw. zwingend notwendig.</p>
<p><u>Hinweise zu 03 BO</u></p> <p>Durch die geplante Umsiedlung (Neubau) des Baumarktes auf dem ehem. Aquella-Gelände (Teilbereich I) kommt es zum Verlust von Biotopstrukturen mit Bedeutung für den allgemeinen und besonderen Artenschutz („Mischwald aus überwiegend Ahorn, Esche, vereinzelt Buche und Eiche, potentiell Trittsteinbiotop Klima- u. Lärmschutzfunktion zwischen Wohnbebauung und Berliner Straße“). Dokumentiert ist das in Teil B der Begründung: Umweltbericht (Vorentwurf); siehe Seite 5. Hier kann mit dem Vorkommen entsprechender Arten gerechnet werden. Zudem ist der Flächenverlust im Umfang von ca. 22,7 ha zu kompensieren.</p>	<p>Das Änderungsverfahren 03 BO – Berliner Straße/Ottostraße – wird geteilt. Die bisherigen Teile I und II werden zu einem späteren Zeitpunkt verfahrensmäßig fortgesetzt (03b BO).</p> <p>Mit dem verbliebenen Teil III wird das Verfahren als RFNP-Änderung Nr. 03a – Berliner Straße – mit der förmlichen Beteiligung (öffentlichen Auslegung) weitergeführt.</p> <p>Da sich die Anregungen auf die nördlichen Teile (I und II) beziehen, können sie bei diesem Verfahren keine Berücksichtigung finden. Sie werden später im Verfahren 03b BO abgewogen.</p> <p>Den Anregungen wird in diesem Verfahren nicht gefolgt.</p>

Beteiligter: Regionalverband Ruhr, Referat 15, Regionalplanungsbehörde ID-Nr.: 189	Eingang: 28.02.2017 Nummer der Anregung: 55
Anregung: Mit der vorliegenden 3. Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete Einzelhandelsentwicklung, insbesondere der Steuerung des großflächigen, nicht zentrenrelevanten Einzelhandels, im Sinne des Masterplans Einzelhandel der Stadt Bochum geschaffen werden. Zugleich soll die Planänderung die Konzentration von zum Teil immissionsträchtigen Betrieben im Gewerbegebiet Wattenscheid West erlauben. Die 3. Änderung des RFNP ist in drei Teilbereiche aufgeteilt.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
<u>Teilbereich 1:</u> Der nördliche Änderungsbereich umfasst den erweiterten Bereich des ehemaligen Aquella-Geländes westlich der Berliner Straße und soll künftig im Wesentlichen für eine Standortverlagerung des Baumarktes „Bauhaus“ innerhalb des Stadtbezirks Wattenscheid genutzt werden. Die Nachnutzung des bestehenden Standortes des Baumarktes soll im Rahmen eines gesonderten Bauleitplanverfahrens erfolgen. Weiterhin soll ein kleinerer Bereich für die Arrondierung der nördlich angrenzenden Wohnbereiche zur Verfügung stehen. Im rechtswirksamen RFNP wird der Teilbereich I überwiegend als „Gewerbliche Baufläche/ Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ (5,6 ha) dargestellt. Ein kleiner Bereich von 0,6 ha wird als „Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ dargestellt. Die Planung sieht vor, den überwiegenden Bereich (4,6 ha) entsprechend der Verlagerungsabsichten des Baumarktes in „Sonderbaufläche, 3a Sondergebiet, Großflächiger Einzelhandel, Bau-/Gartenmarkt / ASB für zweckgebundene Nutzungen“ zu ändern. Ein randlicher Bereich (1,6 ha) im Norden soll künftig als „Wohnbaufläche/ ASB“ dargestellt und festgelegt werden. Die beabsichtigte Änderung betrifft vollständig den regionalplanerischen Teil des RFNP. Durch das geplante „Sondergebiet, Großflächiger Einzelhandel, Bau-/Gartenmarkt“ sind das Ziel 6.5-5 sowie die Grunds-	Das Änderungsverfahren 03 BO – Berliner Straße/Ottostraße – wird geteilt. Die bisherigen Teile I und II werden zu einem späteren Zeitpunkt verfahrensmäßig fortgesetzt (03b BO). Mit dem verbliebenen Teil III wird das Verfahren als RFNP-Änderung Nr. 03a – Berliner Straße – mit der förmlichen Beteiligung (öffentlichen Auslegung) weitergeführt. Da sich die Anregungen auf die nördlichen Teile (I und II) beziehen, können sie bei diesem Verfahren keine Berücksichtigung finden. Sie werden später im Verfahren 03b BO abgewogen.

Beteiligter: Regionalverband Ruhr, Referat 15, Regionalplanungsbehörde ID-Nr.: 189	Eingang: 28.02.2017 Nummer der Anregung: 55
Anregung: <p>ätze 6.5-4 und 6.5-6 des Landesentwicklungsplans (LEP) zu großflächigen Einzelhandel mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten betroffen. In der Begründung wird ausgeführt, dass an dem Standort eine maximale Verkaufsfläche von 16.710 m² angestrebt wird. Die Feinsteuerung inklusive der Begrenzung der zentrenrelevanten Randsortimente auf maximal 10 % gemäß Ziel 6.5-5 LEP soll entsprechend der Darstellungssystematik des RFNP auf Ebene des Bebauungsplans erfolgen. Wir weisen darauf hin, dass in Kapitel 1, Absatz 3, der Begründung fälschlicherweise von der Begrenzung zentrenrelevanter Kernsortimente die Rede ist. Dies sollte entsprechend angepasst werden. Grundsätzlich bestehen gegen die geänderten Festlegungen keine Bedenken, sofern im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren die Vereinbarkeit mit den o.g. Zielen und Grundsätzen des LEP nachgewiesen werden kann.</p> <p><u>Teilbereich II:</u> Der mittlere Änderungsbereich umfasst einen Bereich zwischen A 40 und Ottostraße. Im Sinne des Masterplans Einzelhandel der Stadt Bochum soll hier künftig Einzelhandel mit zentrenrelevantem Kernsortiment ausgeschlossen werden und der bestehende Sonderstandort für großflächige Vorhaben mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten genutzt so- wie geringfügig arrondiert werden. Bestehende Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevantem Kernsortiment werden planungsrechtlichen Bestandsschutz genießen. Im rechtswirksamen RFNP wird der Teilbereich II überwiegend als „Sonderbaufläche, 3 Sondergebiet, Großflächiger Einzelhandel / ASB für zweckgebundene Nutzungen" (5,9 ha) sowie teilweise als „Gewerbliche Baufläche / ASB" (2,2 ha) dargestellt. Im Rahmen der Änderung soll der gesamte Teilbereich als „Sonderbaufläche, 3b Sondergebiet, Großflächiger Einzelhandel, nicht zentrenrelevant / ASB für zweckgebundene Nutzungen" dargestellt und festgelegt werden. Die Änderung bezieht sich hier nur im Bereich der bisherigen gewerbli-</p>	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

Beteiligter: Regionalverband Ruhr, Referat 15, Regionalplanungsbehörde ID-Nr.: 189	Eingang: 28.02.2017 Nummer der Anregung: 55
Anregung: chen Bauflächen auf den regionalplanerischen Teil des RFNP, da hierauf die Zweckbindung des ASB erweitert wird. Da durch die Änderung der Bestand überplant und zentrenrelevanter Einzelhandel zum Schutz und zur Unterstützung zentraler Versorgungsbereich ausgeschlossen werden soll, bestehen keine Bedenken.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Den Anregungen wird in diesem Verfahren nicht gefolgt.
<u>Teilbereich III:</u> Der südliche Änderungsbereich umfasst Teilbereiche der Gewerbegebiete Wattenscheid West und Fröhliche Morgensonne im Kreuzungsbereich Berliner Straße / Wilhelm-Leithe-Weg / Friedrich-Lueg-Straße. An dieser Stelle soll der Zielrichtung des Masterplans Einzelhandel der Stadt Bochum nachgekommen und der bestehende Sonderstandort mit ca. 7.000 m ² aufgegeben werden, um mittelfristig eine perspektivische Umnutzung von Einzelhandel in Gewerbe anzustreben. Im rechtswirksamen RFNP wird der Teilbereich III als „Sonderbaufläche, 3 Sondergebiet, Großflächiger Einzelhandel / ASB für zweckgebundene Nutzungen“ (8,4 ha) dargestellt, die teilweise von der Darstellung „Grundwasser- und Gewässerschutz (Zone I - IIIA)“ überlagert wird. Die Planung sieht vor, den Bereich vollständig in „Gewerbliche Bauflächen / GIB“ zu ändern. Die überlagernde Darstellung des „Grundwasser- und Gewässerschutz (Zone I - IIIA)“ verbleibt unverändert. Die Änderung in diesem Teilbereich betrifft vollständig den regionalplanerischen Teil des RFNP. Hier bestehen ebenfalls keine Bedenken hinsichtlich der vorgesehenen Festlegungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Fazit:</u> Insgesamt erheben wird gegen die regionalplanerischen Festlegungen der RFNP- Änderung 03 BO - Berliner Straße / Ottostraße - keine Bedenken. Eine abschließende Stellungnahme hinsichtlich der Vereinbarkeit der bauleitplanerischen Einzelhandelssteuerung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung ist auf Grundlage	Das Änderungsverfahren 03 BO – Berliner Straße/Ottostraße – wird geteilt. Die bisherigen Teile I und II werden zu einem späteren Zeitpunkt verfahrensmäßig fortgesetzt (03b BO). Mit dem verbliebenen Teil III wird das Verfahren als RFNP-Änderung Nr. 03a – Berliner Straße – mit der förmlichen Beteiligung (öffentlichen Auslegung) weitergeführt.

Beteiligter: Regionalverband Ruhr, Referat 15, Regionalplanungsbehörde	Eingang: 28.02.2017
ID-Nr.: 189	Nummer der Anregung: 55
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
der RFNP-Änderung nicht möglich. Hinsichtlich des weiteren Bauleitplanverfahrens, insbesondere zum Teilbereich I, wird begrüßt, dass wir hinsichtlich der festzusetzenden Sortimentsbeschränkungen und die damit verbundene Vereinbarkeit der Bauleitplanung mit o.g. landesplanerischen Zielvorgaben mit einbezogen werden. Sofern die Sondergebietsplanung mit den Zielen des LEP in Einklang steht, bestehen auch hier keine Bedenken.	Da sich die Anregungen auf die nördlichen Teile (I und II) beziehen, können sie bei diesem Verfahren keine Berücksichtigung finden. Sie werden später im Verfahren 03b BO abgewogen. Den Anregungen wird in diesem Verfahren nicht gefolgt.

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW	Eingang: 01.03.2017
ID-Nr.: 13	Nummer der Anregung: 58
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Hinweise zu den bergbaulichen Verhältnissen: Die o. a. Planbereiche liegen über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Prinzregent“ und „Ver. Rosenblumendelle“, beide im Eigentum der E.ON SE (Anschrift: E.ON SE, Landmanagement & Mining, Brüsseler Platz 1, 45131 Essen), „Hoch Preußen“ und „Centrum-Morgensonne“ im Eigentum der Krupp Hoesch Stahl GmbH, Thyssen-Krupp Allee 1 in 45143 Essen sowie „Caroline“ im Eigentum der GfV Gesellschaft für Vermögensverwaltung GmbH, Flamingoweg 1 in 44139 Dortmund. Außerdem über dem auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Neu Essen“ im Eigentum der MAN SE in München, vertreten durch die MAN Grundstücksgesellschaft mbH, Steinbrinkstraße 170 in 46145 Oberhausen. Ferner liegen die o.g. Planungsflächen über den auf Sole verliehenen Bergwerksfeldern „Carl“, „Adolf“ und „Laura“, alle im Eigentum der Krupp Hoesch Stahl GmbH, ThyssenKrupp Allee 1 in 45143 Essen.	Ein entsprechender Hinweis zu dem im Bereich der Flächen 03 BO umgegangenen Bergbau wurde bereits in die Begründung unter „5.1 Bergbau“ aufgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW	Eingang: 01.03.2017
ID-Nr.: 13	Nummer der Anregung: 58
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
<p>liegt hier bereits vor.</p> <p>Darüber hinaus bestehen keine weiteren Hinweise oder Anregungen zur Durchführung der Umweltprüfung.</p> <p>Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“.</p>	<p>Die bergbaulichen und sonstigen Anhaltspunkte, die sich aus dem GDU-Portal ergeben, können für die weitere Bebauungsplanung und Grundstücks-Entwicklung genutzt werden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Beteiligter: Staatskanzlei des Landes NRW	Eingang: 06.03.2017
ID-Nr.: 168	Nummer der Anregung: 61
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
<p>Zur RFNP-Änderung 03 BO ist die informelle Beteiligung innerhalb der Landesplanungsbehörde und der Landesministerien abgeschlossen. Die Landesplanungsbehörde gibt hierzu die nachfolgenden Hinweise.</p>	

Beteiligter: Staatskanzlei des Landes NRW ID-Nr.: 168	Eingang: 06.03.2017 Nummer der Anregung: 61
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
<u>Zum Thema „technische Bandinfrastruktur“:</u> Mit der RFNP-Änderung sollen neue Wohnbauflächen ausgewiesen werden. In der Begründung, Nr. 2.1, werden die Vorgaben aus dem LEP genannt. Hier fehlt der Grundsatz „8.2-3 Grundsatz Bestehende Höchstspannungsfreileitungen“. Dieser ist zu ergänzen. Es ist anzugeben, ob und wenn ja, in welcher Entfernung ggf. eine Höchstspannungsfreileitung vorhanden ist und wie der Grundsatz 8.2-3 umgesetzt wird.	Der Mindestabstand des Änderungsbereiches 03a BO (Gewerbliche Baufläche / GIB) zu bestehenden Höchstspannungsfreileitungen liegt bei > 900 m. Neue Wohnbauflächen werden nicht ausgewiesen. Insofern besitzt der Grundsatz 8.2-3 für das Plangebiet keine Relevanz. Der Anregung wird nicht gefolgt.
<u>Zum Thema „Großflächiger Einzelhandel“:</u> Die RFNP-Änderung zielt insbesondere auf die Neu-Darstellung und Anpassung von SO für großflächigen Einzelhandel i.S.v. § 11 Abs. 3 BauNVO. Daher sind – wie von der Planungsgemeinschaft richtig erkannt – die Vorgaben des Kapitels 6.5 des LEP NRW zu beachten und zu berücksichtigen. – Allgemein fehlen in der Planbegründung konkrete Angaben zu den mit den SO-Planungen konkret verfolgten Darstellungen und Festsetzungen (Sortimente, Verkaufsflächen) oder sie sind nur in geringer Detailliertheit (Angabe der Gesamtverkaufsfläche des Bau-/Gartenmarktes) vorhanden. – In Kapitel 1 der Planbegründung wird im 3. Absatz, Satz 2, erwähnt, dass im Teilbereich I zentrenrelevante Kernsortimente weniger als 10 % der Gesamtverkaufsfläche betragen werden. Zentrenrelevante Sortimente sind hier aber nicht als Kernsortiment zulässig, sondern nur als Randsortiment für ein Vorhaben mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment (s. dazu Ziel 6.5-7 des LEP). – In der Planbegründung findet sich für den Teilbereich I (SO „Großflächiger Einzelhandel - Bau-/Gartenmarkt“) die Aussage, es sei eine max. Verkaufsfläche von 16.710 m ² (davon zentrenrelevante Randsortimente 799 m ²) angestrebt. Ein Darstellung der Verkaufsfläche (vor allem Gesamtverkaufsfläche und der davon maximal zulässigen Verkaufsflächen für zentrenrelevante Randsortimente) wäre hier nicht nur grundsätzlich möglich, da es sich um eine vorhabenbezogene Obergrenzen handelt,	Das Änderungsverfahren 03 BO – Berliner Straße/Ottostraße – wird geteilt. Die bisherigen Teile I und II – mit einer Neu-Festlegung / Neu-Darstellung von SO für großflächigen Einzelhandel - werden zu einem späteren Zeitpunkt verfahrensmäßig fortgesetzt (03b BO). Mit dem verbliebenen Teil III wird das Verfahren als RFNP-Änderung Nr. 03a – Berliner Straße – mit einer Rücknahme von SO für großflächigen Einzelhandel - mit der förmlichen Beteiligung (öffentlichen Auslegung) weitergeführt. Da sich die Anregungen auf die nördlichen Teile (I und II) beziehen, können sie bei diesem Verfahren keine Berücksichtigung finden. Sie werden später im Verfahren 03b BO abgewogen. Eine Auseinandersetzung mit dem LEP Grundsatz 6.5-9 wird ergänzt.

Beteiligter: Staatskanzlei des Landes NRW ID-Nr.: 168	Eingang: 06.03.2017 Nummer der Anregung: 61
Anregung: sondern auch für eine Überprüfung und Vereinbarkeit der Planung mit Ziel 6.5-5 des LEP NRW relevant. Ferner mache ich hier auf Nr. 4.2.3. des Einzelhandelserlasses aufmerksam. – Da sich im Teilbereich II (SO Großflächiger Einzelhandel – nicht zentrenrelevant) Vorhaben mit nahversorgungs-/ zentrenrelevanten Sortimenten befinden, sollte bei einer Planung eines SO mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten eine Befassung mit der Bestandssituation erfolgen, da die bestehenden Einzelhandelsbetriebe möglicherweise in Folge weiterer Planungen lediglich passiven/bauordnungsrechtlichen Bestandsschutz genießen könnten. – In der Planbegründung findet sich auf Seite 3f. unter „2.1 Vorgaben des LEP“ bislang nur eine Aufzählung der LEP-Festlegungen, die für relevant erachtet werden. Es wurde aber nicht dargelegt, ob und wie die SO-Planungen (in der Planung als Teilbereiche I und II beziffert) den Vorgaben des LEP gerecht werden. So findet sich auf Seite 4 auch nur ein kurz wie allgemein gehaltener Hinweis auf den „Masterplan Einzelhandel“ sowie die pauschale Aussage, dass die vorliegende Änderung den LEP-Festlegungen entsprechen solle. Somit ist hier weder erkennbar noch nachprüfbar, ob die Planung mit den dort genannten LEP-Vorgaben konform ist. – In der Planbegründung fehlt in Kapitel 2.1 gänzlich die Benennung und Prüfung von Ziel 6.5-8 und Grundsatz 6.5-9 des LEP: o Ziel 6.5-8 begründet eine Handlungspflicht der Gemeinden bei Einzelhandelsagglomerationen. Vorliegend soll es sich im Teilbereich II um eine Einzelhandelsagglomeration u.a. mit einem Verbrauchermarkt handeln. Ob und wie der Plangeber hier Ziel 6.5-8 gerecht wird, wurde nicht dargelegt. o Nach Grundsatz 6.5-9 sind Regionale Einzelhandelskonzepte (REHK) bei der Aufstellung und Änderung von Regionalplänen in die Abwägung einzustellen. Da der RFNP nach §§ 8 Abs. 4 ROG i.V.m. 2 Abs. 1 LPIG NRW ein Raumordnungsplan ist und für das Gebiet der RFNP-Kommunen die Funktion eines Regionalplans übernimmt, ist der Grundsatz	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

Beteiligter: Regionalverband Ruhr, Referat 11, Regionalpark / ELP / Freiraumsicherung		Eingang: 10.03.2017	
ID-Nr.: 276		Nummer der Anregung: 62	
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
<u>Schutzwürdige Böden</u> Die Böden im Geltungsbereich sind aufgrund der Funktion Bodenfruchtbarkeit besonders schutzwürdig.		Der Änderungsbereich ist bereits bebaut und zum größten Teil versiegelt. Es findet lediglich eine Umnutzungsoption von SO in GIB statt. Die Thematik „Schutzwürdige Böden“ wird im Umweltbericht berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
Aus Sicht der vom Regionalverband Ruhr zu vertretenden überörtlichen Freiraumbelange ist die geplante Änderung des Geltungsbereiches nicht problematisch. Beeinträchtigungen der vorhandenen klimatischen Ausgleichsfunktion sollten durch die Festsetzung entsprechender Durchgrünung des Geltungsbereiches ausgeglichen werden.		Aufgrund der Maßstäblichkeit von 1:50.000 und einer Darstellungsgrenze von 5 ha im RFNP sind kleinteilige Festsetzungen von Durchgrünungen dem Bebauungsplan Nr. 888 vorbehalten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Änderungsverfahren 03a BO – Berliner Straße – zum Regionalen Flächennutzungsplan

Synopse der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind keine schriftlichen Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

November 2021